

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug · Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto · Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend · Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißendstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 22. Oktober 1927

Nummer 85

## Herbststimmung im Deutschen Buchdrucker-Verein

(Fortsetzung.)

Der schon im Auftakt der diesjährigen Hauptversammlung der Prinzipalsorganisation lagernde Pessimismus erfuhr im Verlauf der Tagung keine Überwindung, sondern pflanzte sich von Punkt zu Punkt fort. Selbst dem Herrn Generaldirektor war es nicht beschieden, aus der Sackgasse privatwirtschaftlicher Ungenügsamkeiten herauszukommen. Abgesehen von der einspruchslosen Anerkennung des Geschäftsberichts für 1926/27, des Voranschlags für 1928, der in Einnahme und Ausgabe 350 000 M. aufweist, sowie Befassung des Beitrags in bisheriger Höhe von 1,5 je Tausend der im Betriebszweig Buchdruckerei gezahlten Löhne, war es ihm nicht möglich, dem Aufgabekreis des Deutschen Buchdrucker-Vereins einen lichteren oder hoffnungsvolleren Charakter zu verleihen. Das von ihm selbst gehaltene Referat über die „Soziale Gesetzgebung und der Deutsche Buchdrucker-Tarif“, zeichnete sich zwar durch formelle Sachlichkeit aus, ohne jedoch auf die tieferen sozialen und kulturellen Ursachen der öffentlichen und gewerblichen Gesetzgebung einzugehen. Er entrollte eine sehr umfangreiche Verlustliste privatkapitalistischer „Sozialpolitik“ und stellte u. a. fest, daß allein seit Juni 1923 bis Januar 1925 insgesamt 207 sozialpolitische Gesetze und Verordnungen zu registrieren waren, deren materielle Bedeutung ihm gefährlicher erschien als ihre Zahl. Das Arbeitszeitgesetz macht ihm den größten Kommerz und ist nach seiner Meinung nicht etwa eine soziale Notwendigkeit, sondern nur eine Regelung, die in Verbindung mit einer Regierungskrise unter politischen Pressionen und Konzessionen erlitten worden sei. Daß freiwillige Mehrarbeit über den gesetzlich zulässigen Rahmen auch nicht mehr wie früher straflos sein soll, bedauerte er besonders. Sein altes Steckenpferd von der tariflichen Leistungsprüfung für Überstunden tummelte er in altbekannter Weise in mehreren Kunden. Daß er hierbei nur den Begriff der diesbezüglichen tariflichen Leistungen p f l i c h t im Auge behielt, dagegen von den hierfür maßgebenden Voraussetzungen kein Wortchen zu sagen wußte, zeigte den Redner wieder als besonderen Schwärmer für einseitige Diktate, der es wohl niemals verstehen wird, daß in der Praxis des gewerblichen Lebens mit solchen Tendenzen nur überflüssige Reibungsflächen, aber keine Produktionsförderungen erzeugt werden können. Überstunden oder beliebig lange Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter sind nämlich noch lange kein Ersatz für Lust und Liebe zur Arbeit, sondern deren Todfeinde. Ohne uns daher auf die etwas vorsichtiger und wesentlich juristisch fundierten Einzelheiten der Überstundenfrage nach, der Auffassung des Generaldirektors des DBV, näher einzulassen, wiederholen wir nachstehend lediglich die nach Abschluß der letzten Tarifverhandlungen im „Korr.“ Nr. 21 vom 12. März 1927 für die Gehilfenschaft schon bekanntgegebene praktische Schlussfolgerung aus den tariflichen Vorschriften für Überstundenleistungen im deutschen Buchdruckgewerbe:

Das Kernstück des neuen Tarifs bildet für die Gehilfenschaft die Festigung des Überstundenbetrags durch Wegfall der besonderen Verpflichtung zu Überstundenleistungen auf längere Dauer gegen geringeren Aufschlag sowie die strengere Bindung zukünftiger Überstundenleistung an Vorbeugungsmaßnahmen im Interesse arbeitsloser Kollegen. Denn klar und deutlich heißt es in der grundlegenden Bestimmung des Überstundenparagrafen im neuen Tarif: „Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten.“ Jeder Leistung von Überstunden hat also sowohl auf Seiten der Geschäftsleitung als auch auf Seiten der Arbeiterchaft die Prüfung vorherzugehen, ob durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegen von Schichten die Vermeidung von Überstunden möglich ist.



## Karl Lindenlaub †

Nach einem arbeitsreichen Leben wurde der frühere langjährige Vorsitzende des Gaues Oberrhein, Kollege Lindenlaub, am 17. Oktober im Alter von 67 Jahren von einem hartnäckigen Leiden durch den Tod erlöst. Mit ihm scheidet wieder einer derjenigen Kollegen, die ihre ganze Kraft in den Dienst der Organisation gesteckt haben. Dreißig Jahre lang hat er Ehrenamtlich im Verband gearbeitet; von 1894 bis 1904 war er abwechselnd Beisitzer und Schriftführer im Gauvorstand und gleichzeitig auch mehrere Jahre Gehilfenvorsitzender des Tarifschiedsgerichts Freiburg. Von 1904 bis 1924 war er Gauvorsitzer. Zwanzig Jahre lang hat er die hohen Posten ehrenamtlich versehen, bis ihn Krankheit zwang, das Amt niederzulassen. Als Gauvorsitzer hat er in rastloser Arbeit neben seiner Berufstätigkeit im weitverzweigten Gau die Interessen der Organisation und ihrer Mitglieder vertreten und in manchem Druckort für die Einführung tariflicher Verbesserungen gesorgt. Weiter Kreise ist der Verstorbene auch durch seine Dichtungen bekannt geworden. Manches schönes Festspiel und frühliches Buchdruckerlied, aber auch manches Gedicht sozialen Charakters geben Zeugnis von seiner starken dichterischen Begabung. Die Not der Armen und Bedrückten war ihm, der zeitweilen nicht auf Rosen gebettet war, wohlbekannt.

Die Nachricht von seinem Tode wird bei allen, die ihn kannten, tiefe Trauer und herzliche Anteilnahme erwecken. Durch seinen offenen, ehrlichen Charakter hat er sich viele Freunde erworben, die nun trauernd an seiner Bahre stehen. Das Andenken des Verstorbenen, der ein Vorbild treuer Pflichterfüllung war, werden wir stets in Ehren halten.

Die Leistungspflicht ist sonach an den Schluß der Vorbeugungsmaßnahmen geknüpft und von den letzteren nicht zu trennen. Es ist also in diesem wichtigen Punkte eine Parität und Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Mitbestimmungsrechtes und der Arbeitszeit erzielt worden, die bei sachlicher Handhabung und beiderseitigem guten Willen berechtigter persönlicher Interessen der Gehilfen wie betrieblicher Bedürfnisse nach Möglichkeit Rechnung tragen kann. Selbstverständlich wird es weder angebracht noch nötig sein, diese Vorbeugungsmaßnahmen auf jede einzelne oder nur gelegentlich nötig werdende Überstunde anzuwenden. Wo der Auftragsengang nicht ohne weiteres auf längere Zeit disponieren läßt, da wird es empfehlenswert sein, sich bezüglich der Zahl der ständig beschäftigten Gehilfen wie vor dem Kriege wieder auf einen etwas weiter stehenden Personalbestand einzustellen und aufzuräumen, Ablegen, gründliches Maschinenreinigen usw. nicht als unproduktive Arbeiten, sondern als notwendige Vorarbeiten für alle schnell und gut zu liefernden Aufträge zu beurteilen. Dann werden nicht wenige Überstunden gänzlich zu vermeiden sein, Betriebsleitung und Arbeiterchaft ganz anders zueinander stehen als dort, wo der Gehilfe nicht weiß, ob seine berufliche und persönliche Arbeitsfreude und sein Fleiß nicht gerade dazu beitragen, daß er in den nächsten Tagen wieder arbeitslos sein wird. Wo

solche Geschäftsmagazine obwalten, die mehr auf gleichmäßige als auf sprunghafte Betriebsausnutzung angelegt sind, dort wird es auch als selbstverständlich und kollegial in Prinzipalsstreifen anzustreben sein, daß in Zeiten unvorhergesehenen Arbeitsandranges ein gewisser kollegialer Ausgleich in der Auftragsverteilung stattfindet. Es ist weder kollegial noch großzügig oder rational, wenn einer für Tage- und Nacharbeit alles an sich zu reißen sucht, während der Nachbar im Gewerbe kaum weiß, wie er die Tagesarbeit in seinem Betrieb ausfüllen soll. Es würde dem ganzen Gewerbe sicher zum Segen gereichen, wenn diese kollegiale Auffassung, die in der Anschauung der Arbeiterchaft bezüglich der Überstundenbekämpfung ihren lebendigen Ausdruck findet, endlich auch in Prinzipalsstreifen die entsprechende Gefolgshaft finden würde.

Auch heute noch, ja sogar mehr noch als früher, hat diese Beurteilung der bedingten Leistungspflicht für Überstunden ihre grundsätzliche Bedeutung. Und die von dem Herrn Generaldirektor immer wieder beliebte Betonung eines einseitigen Anordnungsrechtes kann nur dazu führen, daß die Gehilfenschaft bei einer zukünftigen tariflichen Neuregelung dieser Bestimmungen sich noch viel weniger als bisher auf ein beliebiges Verfügungsrecht des Unternehmers gegenüber ihrer täglichen Freizeit einlassen wird. Wenn schon die Arbeitszeitfrage für die Unternehmer ein Hauptbestandteil der Rentabilität der Betriebe ist, dann sollte man auf ihrer Seite endlich einsehen, daß die Intensität der Arbeitsleistung nicht dadurch gefördert wird, daß man die dafür unentgeltlichen Arbeiter unter einen Zwang stellt, gehen den sich ihr Interesses ausbleiben muß. Gesetze können gut sein, ein verträglicher Gang der Arbeit ohne Gesetzeszwang ist aber sicher noch besser!

Soweit noch andre Punkte aus diesem sozial- und wirtschaftspolitischen Referat auf der Baden-Badener Tagung besonders zu beachten wären, möchten wir zunächst feststellen, daß ein von dem Referenten erwähnter Kommentar zum Deutschen Buchdrucker-Tarif vom Deutschen Buchdrucker-Verein in den letzten Monaten allein herausgegeben wurde, und daß die Gehilfenschaft diese „Erläuterungen“ infolge ihres einseitigen Charakters nicht als tarifrechtlich maßgebend anerkennen kann. Von einem allgemein gültigen Vergleich dieses Unternehmerskommentars mit dem Tarifkommentar der früheren Tarifgemeinschaft kann selbstverständlich keine Rede sein. Richtiger und zweckmäßig wäre es gewesen, der Deutsche Buchdrucker-Verein hätte, nachdem infolge Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Punkten die Herausgabe eines gemeinsamen Tarifkommentars beider Tarifparteien nicht möglich war, auch seinerseits darauf verzichtet. Denn die tarifrechtliche Lage ist trotz der für den jetzigen Tarif vorgesehenen zweijährigen Tarifdauer noch viel zu schwankend und widerspruchsvoll, um aus ihr feste und beiderseits verbindliche Kommentierungen in größerem oder grundlegendem Maßstabe ableiten zu können. Die Gehilfenschaft lehnt daher die Anerkennung des Tarifkommentars des Deutschen Buchdrucker-Vereins ab. Und für keinen Vertreter der Gehilfenschaft oder irgendein Betriebsratsmitglied innerhalb des deutschen Buchdruckgewerbes besteht auch nur die geringste Verpflichtung oder Notwendigkeit, sich durch diesen Unternehmer-Tarifkommentar irgendwie bestimmen zu lassen. Dem zeitgemässen Bedürfnis einer weitergehenden Kenntnis tarifrechtlicher Grundzüge im Buchdruckgewerbe hat der Verbandsvorstand durch Herausgabe der „Gesammelten Entschreibungen des Reichschiebsamtes“ schon nach Möglichkeit Rechnung getragen. Diese ständig auf dem laufenden gehaltene Urteilsammlung befindet sich schon seit längerer Zeit in Händen unserer Gauvorstände, Bezirksvorstände sowie der Gehilfenvorsitzenden der Tarifschiedsämter, während einzelne für die Gesamtheit der Kollegenschaft besonders in Betracht kommende Entscheidungen des Reichschiebsamtes

nach und nach im „Korr.“ zur Veröffentlichung kamen, was auch fernerhin geschehen soll. Damit ist den diesbezüglichen Notwendigkeiten in zweckmäßigster Weise vorerst Genüge getan.

Der restliche Teil dieses sozial- und tarifpolitischen Referats erstreckte sich noch auf den neueren Aufbau der arbeitsgerichtlichen und tariflichen Rechtsprechung, die den Lesern des „Korr.“ in den letzten Monaten schon in mannigfacher Form verständlich gemacht wurde; ferner auf das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Erhöhung der Krankenversicherungsbeitragsgrenze, auf das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Im letzteren Falle glaubte der Referent das soziale Verständnis der Unternehmer im Buchdruckgewerbe dadurch besonders hervorheben zu müssen, daß er die Stillpausen arbeitender Mütter in Buchdruckereien als nicht entschuldigendspflichtig kommentierte. Es ist uns bis jetzt noch kein Unternehmerverband bekannt geworden, der eine solch kleinliche und unsoziale Haltung öffentlich bekundet hätte.

Diese Rücksichtlosigkeit, die in ihrer Abneigung gegen die soziale Versicherungsgesetzgebung nicht einmal vor den Säuglingen halt macht, wurde in der diesem Referat folgenden kurzen Aussprache teilweise noch unterstrichen. Die Diskussionsredner sahen nur die Lasten der Sozialversicherung. Zwar wurde die Notwendigkeit der letzteren nicht ganz bestritten, aber die „Wirtschaft“ stand ihnen höher als der arbeitende Mensch und seine Angehörigen. Mit Bedauern wurde der Ausbau der Sozialversicherung als ein Erfolg der Werkschlichtervertreter und der Gewerkschaften bezeichnet, demgegenüber die Abwehr der Unternehmervertreter in den Organen der einzelnen Versicherungen zu wünschen übrig lasse. Zur Verteidigung und Geltendmachung weiterer Ansprüche der Unternehmer im Buchdruck- und Zeitungsgewerbe auf dem Gebiete der Arbeitszeit und der Überstunden wurde die Einkerbung eines besonderen Ausschusses aus Vertretern des ABV. und des Vereins Deutscher Zeitungverleger beschloffen. Ferner wurde bezüglich der Sozialpolitik des Staates eine Entschliebung angenommen, in der u. a. gefordert wird, „daß bei Schaffung sozialpolitischer Gesetze auf die Lebensnotwendigkeiten und die Eigenart der deutschen Buch- und Zeitungsdrukkerien diejenige Rücksicht genommen wird, auf welche sie gemäß ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung berechtigten Anspruch haben“. Da wir schon im ersten Artikel in voriger Nummer die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe in entgegengesetzter Richtung festgestellt haben, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Beschlußfassung des Deutschen Buchdrucker-Vereins. Die Herren werden sich eben damit abfinden müssen, daß ihre diesbezüglichen Wünsche nicht in Erfüllung gehen werden, und daß sie mit ihrer Stellungnahme zu diesen Fragen ledigst befunden haben, wie gering ihr Verständnis für eine der Wirtschaft zur Ehre und zum Segen gereichende Sozialpolitik ist. (Schluß folgt.)

### Lehrvertrag und Tarif

Tarifliche Kostgebühren müssen gezahlt werden, wenn auch der Lehrvertrag anderslautende Bestimmungen enthält. Diesem Urteil wiederum von den Arbeitsgerichten in Hagen und Weisensfeld aufgestellten Grundsatz (siehe Nr. 80 und 83 des „Korr.“) hat sich auch das Arbeitsgericht in Eberswalde in einem am 23. September 1927 gefällten Urteil angeschlossen. Der Sachverhalt war dieser: Die Firma Buchdruckerei August Krenndt in Eberswalde zahlte einem Lehrling im dritten Lehrjahr nicht den tarifmäßigen Satz von 14,52 M., sondern nur 10,89 M. wöchentlich. In dem Lehrvertrag ist festgelegt, daß der Lehrling drei Viertel des tarifmäßigen Kostgebühres erhalten soll. Dementsprechend hat die beklagte Firma seit dem 4. April 1927 nicht den tarifmäßigen Satz, sondern nur 10,89 M. Kostgeld gezahlt. Der Verband der Deutschen Buchdrucker, vertreten durch den Gewerkschafter Gustav Reine (Stettin), hat namens des Klägers die Beflagte, die nicht Mitglied der Unternehmerorganisation ist, mehrfach zur Zahlung des tariflichen Kostgebühres aufgefordert; die Beflagte hat dies aber abgelehnt. Der Kläger verlangte Zahlung der Differenz von wöchentlich 3,63 Mark für die 12 Wochen vom 1. Juli bis 23. September 1927 und von da an bis zum 1. April 1928 die Zahlung eines Kostgebühres von 14,52 bzw. 14,82 Mark wöchentlich. Die Beflagte erkannte an, zur Zahlung von 10,89 M. wöchentlich vom 24. September 1927 an verpflichtet zu sein, im übrigen beantragte sie Abweisung der Klage. Sie machte geltend, daß sie an den tariflichen Lohn nicht gebunden sei und sich nur an den Lehrvertrag zu halten brauche, was ihr auch die Handwerkskammer in Berlin auf eine Anfrage bestätigt habe.

Das Gericht kam zu einer Beurteilung der Firma nach dem Klagegefahren. Die Beflagte hat an den Kläger 43,56 Mark, ferner in Zukunft bis zum 1. April 1928 an ihn ein wöchentliches Kostgeld von 14,52 Mark bzw.

14,82 Mark zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Nach dem zurzeit geltenden Buchdruckerarbeitsvertrag vom 2. März 1927 und dem dazu gehörigen Lohnsatz haben die Arbeitgeber für Lehrlinge im dritten Lehrjahr in Eberswalde, bei einem Ortszuschlag von 17 1/2 Proz., ein Kostgeld zu entrichten, welches für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 14,52 Mark, vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 14,82 Mark beträgt. Da der Tarifvertrag durch Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung mit Wirkung vom 1. April 1927 an für allgemeinerbindlich erklärt ist, ist er gemäß § 2 der Tarifordnung vom 23. Dezember 1918 auch für die Beklagte bindend, obwohl diese keiner der Tarifvertragsparteien angehört. Nun ist allerdings in der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung ausgesprochen, daß die allgemeine Verbindlichkeit sich nicht auf die Lehrlingsbestimmungen bezieht, soweit durch Handwerkskammern oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden. Daß dies seitens einer Innung geschehen sei, hat die Beklagte nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich. Dagegen hat sie ein Schreiben der Handwerkskammer in Berlin, der sie angegeschlossen ist, vorgelegt, wonach von dieser die Mindestentschädigung für Lehrlinge angehende Richtlinien aufgestellt sind und ferner zum Ausdruck gebracht ist, daß die in Tarifverträgen festgesetzten Lohnsätze auf Handwerkslehrlinge keine Anwendung finden.

Den Handwerkskammern liegt allerdings gemäß § 103c der Gewerbeordnung die Regelung des Lehrlingswesens ob, sie sind jedoch nicht befugt, über die Entlohnung der Lehrlinge bindende, für Vertragsparteien ohne weiteres genügende und Recht schaffende Anordnungen zu treffen. Demgemäß hat auch die Handwerkskammer in Berlin nur Richtlinien mit Mindestentschädigungssätzen aufgestellt, an welche sich die Lehrmeister halten sollen, nicht müssen, und ausgesprochen, daß für die Entschädigung die Vereinbarungen des Lehrvertrags maßgebend seien. Hieraus folgt, daß die Handwerkskammer über die Entlohnung der Lehrlinge bindende Bestimmungen nicht getroffen hat, auch im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht treffen konnte, daß sich mithin die von der Reichsarbeitsverwaltung ausgesprochene allgemeine Verbindlichkeit des Buchdrucker-Tarifs auch auf die Lehrlinge zu gewöhnlichen Entschädigungen erstreckt. Die Bestimmung des Tarifs, nach der Lehrlinge des Buchdruckgewerbes in Eberswalde in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 wöchentlich 14,52 Mark, vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 wöchentlich 14,82 Mark zu zahlen sind, bindet daher auch die Beflagte und ist infolge der auf § 1 der Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918 beruhenden Unabdingbarkeit des Tarifvertrags auch gegenüber der anderweitigen Vereinbarungen des Lehrvertrags anzuwenden. Die Beflagte hat daher in den 12 Wochen vom 1. Juli bis 23. September 1927 an den Kläger wöchentlich 3,63 Mark, insgesamt 43,56 Mark zu wenig gezahlt und hat von da ab bis zum 31. März 1928 an den Kläger wöchentlich 14,82 Mark bzw. 14,82 Mark zu zahlen.

Das Urteil ist deswegen von grundsätzlicher Bedeutung, weil es klipp und klar ausspricht, daß die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags auch gegenüber anderweitigen Vereinbarungen des Lehrvertrags maßgebend ist. Beim Abschluß des Lehrvertrags werden in nicht seltenen Fällen den Vätern oder gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge unangünstige Bedingungen, besonders hinsichtlich der Kostgebühren und der Ferien, angeschlossen, denen sie nicht entgegen zu können glauben. Demgegenüber ist es notwendig, daß die Gerichte solche Vereinbarungen für nichtig erklären, wenn sie den Bestimmungen des anerkannten und für allgemeinerbindlich erklärten Tarifvertrags zuwiderlaufen. Daran müssen sich nun endlich auch unsere Handwerksmeister gewöhnen, so schwer ihnen das auch fallen mag. Berlin. W. Brecht & Kille.

### Lehrlingsleiterkonferenz des Gaues Oberrhein

Am 2. Oktober fand in Offenburg die erste Lehrlingsleiterkonferenz des Gaues Oberrhein statt. Diefelbe war vom Gauvorsitz einberufen, um den Lehrlingsleitern einen Bericht von der Gaulehrlingsleiterkonferenz zu geben. Es sollte aber auch den Leitern der einzelnen Ortsgruppen unseres weitverzweigten Gaues Gelegenheit gegeben werden, ihre gesammelten Erfahrungen auszutauschen, um dadurch gegenseitige Anregungen für die Arbeit in den Lehrlingsabteilungen zu erhalten. Mit Ausnahme von Bülth waren sämtliche Abteilungen vertreten.

Gaulöhrlingsleiter Kollege Sandfort gab zunächst ein anschauliches Bild von der Ausstellung „Das junge Deutschland“, die am 4. September von den Gaulöhrlingsleitern besucht wurde. Trotz verschiedener Mängel, die der Ausstellung anhafteten, erhielt man einen sehr reichen Einblick in die heutige Jugendbewegung. Neben umfangreichen, mit vieler Sorgfalt zusammengetragenen statistischen Material wurde auch bildlich gezeigt, wie trauzig die Verhältnisse noch vielfach sind, unter denen die heutige Jugend aufwächst. Wohnungsmangel, schlechte hygienische Verhältnisse in den Werkstätten, zu wenig Freizeit sind die Ursachen der körperlichen und geistigen Schäden, an denen die Jugend trankt. Hier Abhilfe zu schaffen, ist dringende Aufgabe besonders auch der gesetzgebenden Körperschaften.

Sodann berichtete Kollege Sandfort ausführlich über die am 6. September in Berlin abgehaltene Konferenz der Gaulöhrlingsleiter. Auf dieser Tagung konnte Kollege Kille, der über den Stand der Lehrlingsabteilungen, die Lehrlingsordnung und das Handbrennwesen referierte, von einem erfreulichen Aufschwung der Lehrlingsabteilungen im ganzen Reich berichten. Er gab aus seinen reichen Erfahrungen Ratssätze für fruchtbringende Arbeit in den Abteilungen. Das Handbrennwesen ist neu geregelt und soll noch weiter ausgebaut werden. Die Durchführung der Lehrlingsordnung läßt hauptsächlich in Preußen auf Schwierigkeiten, die jedoch überwunden werden müssen. In Süddeutschland ist die Lehrlingsordnung mit Ausnahme von Württemberg durchgeführt und es hat sich hier erwiesen, daß mit derselben im Interesse des gewerblichen Nachwuchses sowie auch der gewerblichen Ordnung gute Arbeit geleistet werden kann.

In der Aussprache über den Bericht wurde zunächst der Verleibung darüber Ausdruck gegeben, daß den Lehrlingsleitern durch die Einberufung der Konferenz Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache geboten sei. Es wurde gleichzeitig den Wunsch geäußert, daß auch in Zukunft solche Konferenzen abgehalten werden möchten. Die Ausstellung „Das junge Deutschland“ könnte nach den verschiedenen Berichten gewerkschaftlich nicht bestreiden. Bedauert wurde, daß sich nicht genügend Kollegen zur Mitarbeit in den Lehrlingsabteilungen bereit finden. Allseitig anerkannt wurde besonders die Tätigkeit des Kollegen Kille für die Lehrlingsabteilungen. In Bezug auf die Beitragsfrage wurde ausgeführt, daß man hier nicht zu hoch gehen dürfe; mit einer Erhöhung vom 3. Lehrjahr ab könnte man sich eventuell einverstanden erklären. Begrüßt wurde namentlich von den Leitern der kleineren Ortsgruppen die Handbrennen. Diefelben seien ein sehr gutes Anschauungs- und Bildungsmaterial, sie müßten jedoch speziell für die Zwecke der Lehrlingsabteilungen zusammengestellt sein. Jungbuchdrucker sollen alle vier Jahre abgehalten werden; es hätte so jeder Lehrling einmal Gelegenheit, eine derartige Veranstaltung mitzumachen. Bezirkslehrlingsstage sollten jährlich stattfinden, wie es bereits eingeführt ist. Wünschenswert wäre auch der gegenseitige Besuch benachbarter Lehrlingsabteilungen.

Nach der Mittagspause folgte der Bericht über den Stand der Lehrlingsabteilungen und die Durchführung der Lehrlingsordnung im Gau sowie die Berichte der einzelnen Lehrlingsleiter. Im Gau Oberrhein sind über 80 Prozent sämtlicher Lehrlinge in der Lehrlingsabteilung des Verbandes organisiert. Der Mitgliederstand betrug Ende des zweiten Quartals 1927 400. Infolge restloser Ausnutzung der Lehrlingskassa haben wir einen Nachwuchs zu verzeichnen, der den voraussetzlichen Bedarf an Arbeitskräften weit übersteigt. Am letzten Einlieferungstermin konnten sehr viele der angemeldeten und geprüften Schülereinstellungen keine Lehrstellen erhalten. Es wurde verschiedentlich der Versuch einer Überleitung der Lehrlingskassa gemacht, worauf jedoch die Gehilfenschaft ein wachsame Auge hatte. Die Lehrlingsordnung ist in unserm Gau im August 1928 von der Regierung genehmigt worden. Die Durchführung derselben hat viel Arbeit verursacht, es kann aber festgestellt werden, daß dieselbe nicht umsonst war. Die Eignungs- und Zwischenprüfungen sind in den drei Handwerkskammerbezirken des Gaues vorgenommen worden. Durch die Eignungsprüfungen konnten Untaugliche vom Beruf ferngehalten werden, und bei den Zwischenprüfungen wurde festgestellt, wo in der Ausbildung noch Mängel vorhanden sind. Hieron wurde den betreffenden Prinzipalen Mitteilung gemacht, damit sie sich für den Rest der Lehrzeit mehr der Ausbildung des Lehrlings widmen. Das Zusammenarbeiten mit den Prinzipalen in den Fachauschüssen ist ein gutes. Durch die Einführung der Lehrlingsordnung können mit Hilfe der Handwerkskammer auch diejenigen Prinzipale zur Einhaltung der Lehrlingsbestimmungen des Tarifs gezwungen werden, die nicht dem Deutschen Buchdrucker-Verein angehören; denn diese tariflichen Bestimmungen sind in unsere Lehrlingsordnung übernommen bzw. von den Handwerkskammern anerkannt worden. Den Kollegen, die in den Fachauschüssen mitarbeiteten, wurde der Dank ausgesprochen.

Aus den Berichten der Lehrlingsleiter war zu entnehmen, daß überall reges Leben in den Abteilungen herrscht und gute Arbeit geleistet wird. Es wird hauptsächlich auf berufliche Weiterbildung, Allgemeinbildung und gewerkschaftliche Schulung der Lehrlinge Wert gelegt; Parteipolitik ist ausgeschlossen. Der Versammlungsbesuch ist an einigen Orten sehr gut, während andre Lehrlingsleiter weniger mit demselben zufrieden sind. Durch richtige Abweisung muß dafür gefordert werden, daß die Versammlungen auf die Lehrlinge anregend wirken. Es wurde darauf hingewiesen, daß Bildbörsevorträge sehr beliebt sind. Der schlechte Versammlungsbesuch an einigen Orten ist auch darauf zurückzuführen, daß die Lehrlinge auswärts wohnen und gleich nach Feierabend heimfahren. In allen Abteilungen wird der Wandersport gepflegt, wozu sich im Schwarzwalde gute Gelegenheit bietet. In zwei Lehrlingsabteilungen hat man auch Fußball- und Schindlerballspiel eingeführt. Von einem Orte wurde berichtet, daß von einer Firma ein Werksporverein für die Jugendkinder gegründet wurde. Derartige Vereine müssen wir jedoch aus gewissen Gründen mit Vorsicht gegenübersehen. Allgemein ist in den Abteilungen ein Sonderbeitrag eingeführt, mit welchem die Wanderungen usw. finanziert werden. Bemängelt wurde, daß in vielen Orten für unsere Lehrlinge kein Fachunterricht erteilt wird. Es muß versucht werden, hier Abhilfe zu

schaffen und unsre Lehrstufenleiter waren an den betreffenden Orten in diesem Sinne tätig. Es besteht Aussicht, daß unsre Bestrebungen Erfolg haben. Interessant war die Mitteilung eines Lehrstufenleiters, daß man durch Rundschreiben versucht hat, unter den Mitgliedern der Lehrstufenabteilung für den Eintritt in den Schlageter-Bund zu werben. Dieser Versuch wird jedoch keinen Erfolg haben, trotzdem man in dem Rundschreiben den jungen Leuten ganz schmeichelehaft sagt, daß die Buchdrucker meistens sehr intelligent seien. Dem Gauvorstand wurde für die Unterstützung, die er jederzeit den Lehrstufenabteilungen angedeihen läßt, der Dank ausgesprochen. Seitens des Vorsitzenden wurde auch den Lehrstufenleitern sowie allen Kollegen gedankt, die in den Lehrstufenabteilungen mitarbeiten. Diese Arbeit würde viel zu wenig gewürdigt, trotzdem es doch auch Arbeit für die Gesamtorganisation sei.

Nachdem unter „Verschiedenem“ noch angeregt war, Kundensendungen für die Lehrstufenabteilungen auch innerhalb des Gauces zusammenzufassen und einige weitere Wünsche geäußert waren, konnte der Vorsitzende um 4 1/2 Uhr die Konferenz schließen mit der Feststellung, daß dieselbe ihren Zweck voll erfüllt hat.

**Tariffschiedsgerichte oder Arbeitsgerichte?**

Die Ausführungen des Kollegen May in Nr. 76 zwingen mich dazu, noch einmal zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Kollege May macht mir darin mehrere Male Vorwürfe über „Unterstellungen“ und „Kuduckseier“. Ich möchte dazu nur bemerken, daß diese nicht durch meine Schuld entstanden sind, soweit von Unterstellungen überhaupt die Rede sein kann. Zur Tariffschiedsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne gehören eben notwendig die Gesamtinteressenstreitigkeiten, und da Kollege May nur allgemein von Gesamtstreitigkeiten spricht, so mußte ich annehmen, daß auch alle Gesamtstreitigkeiten gemeint seien. Zum mindesten ist die unbedingt notwendige Unterscheidung zwischen Rechts- und Interessenstreitigkeiten unterlassen worden, was ja nur zu dem Mißverständnis geführt hat. Klarheit ist aber in einer so wichtigen Frage deshalb so notwendig, weil ja Kollege May die ganze Frage aufrollte, um den Tarifvertrag bei einem Neuabstufung eventuell zu revidieren. Da ja auch Kollege May selbst „genügende“ Klärung dieser Fragen wünscht, so waren meine Ausführungen sachlich notwendig, nicht aber wollte ich das Ehrgefühl des Kollegen May durch eine Beschuldigung verletzen.

Trotz aller Mißverständnisse ist aber bis zu einem gewissen Grade auch eine Klärung erfolgt. Wir sind uns darin einig, daß die Schiedsklausel zur Regelung der Gesamtinteressenstreitigkeiten unbedingt bejaht, dagegen für die Einzelstreitigkeiten unbedingt verneint wird. Strittig bleibt dagegen die Frage der Gesamtrechtsstreitigkeiten, die die Auslegung betreffen. Kollege May wünscht, daß auch diese den Arbeitsgerichten überlassen bleiben sollen. Als Grund gibt er an, daß auch die Tariffschiedsgerichte in die Lage kommen können, öffentlich-rechtliche Rechtsfälle anzuwenden zu müssen, wozu sie „auch nach meiner Meinung ungeeignet wären“. Denn es kann auch eine Einzelstreitigkeit zu einer Gesamtstreitigkeit gemacht werden, und damit ist diese Gefahr immer gegeben. Doch überseht hier Kollege May mit dieser Behauptung den § 25 Absatz 2 des Buchdruckerarbeitsgesetzes, in dem es heißt: „Die Organisationen haben das Recht, wenn sie Einzelstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese zu Gesamtstreitigkeiten zu machen.“ Es kann also nicht jede Einzelstreitigkeit zu einer Gesamtstreitigkeit gemacht werden, wie es May darstellt, sondern nur eine solche aus dem Tarifvertrag. Danach ist es also gar nicht möglich, daß das Tariffschiedsgericht in die Lage kommt, öffentlich-rechtliche Rechtsfälle anzuwenden zu müssen. Es spricht nur Recht aus dem Tarifvertrag. Das öffentliche Recht wird nur so weit berührt, als das Tarifrecht überhaupt innerlich mit dem öffentlichen Recht zusammenhängt. Dieses kann aber immer nur untergeordnete Bedeutung haben. Dies Argument des Kollegen May geht also fehl.

Ein weiteres Argument gegen die tarifliche Schiedsklausel für die Auslegungstreitigkeiten von May ist, daß die Schiedsgerichtsurteile nicht vollstreckbar seien. Darum bedeute diese Schiedsklausel nur Zeitverlust. Dieser Einwand ist zutreffend. Es soll aber unterzucht werden, ob er tatsächlich so schwer wiegt, daß um deswillen der Tarif geändert werden soll. Es sei noch einmal festgestellt, daß grundsätzlich eine Gesamtstreitigkeit selbst noch keinen materiellen Rechtsanspruch schafft, sondern nur einen solchen begründet. Ähnlich wie ein Schiedsgutachten einen Rechtsbestand feststellt. Das ist rein prozessual ein Nachteil, denn ein solches Urteil ist zunächst nicht vollstreckbar und muß erst dazu gemacht werden. Doch tritt dieser Nachteil praktisch nicht oder sehr wenig in Erscheinung. Denn die Praxis zeigt, daß nur in sehr wenigen Fällen eine Zwangsverfolgung vollzogen werden muß. Im allgemeinen unterwerfen sich unsre Prinzipale auch einem nicht vollstreckbaren Urteil des Schiedsgerichts, ohne daß es eines gerichtlichen Zwanges bedarf.

Macht sich dieser Nachteil nur in Ausnahmefällen bemerkbar, so wiegt der Vorteil um so schwerer. Die Auslegungstreitigkeiten, durch ein tarifliches Reichsschiedsgericht entschieden, schaffen sofort eine einheitliche Rechtslage, wie ich schon in Nr. 71 des näheren ausführte. Denn das Schiedsurteil wirkt wie ein Schiedsgutachten. Praktisch wird das auch längst so gehandhabt. Bei prinzipiellen Fragen entscheidet fast immer das Reichs-

schiedsamt, dessen Urteil dann auch sofort anerkanntes Recht ist. Um dieses großen Vorteils willen kann meines Erachtens der prozessuale Nachteil schon in Kauf genommen werden. Außerdem trifft dieser Nachteil auch nicht für alle Gesamtstreitigkeiten zu. Es gibt auch solche, die ihrer Natur nach überhaupt nicht vollstreckbar sind. Dazu gehört z. B. der Streit um eine Maschinenbesetzung. Hier ist also die Frage der Vollstreckbarkeit grundsätzlich bedeutungslos.

Für die Schiedsklausel bei den Gesamtstreitigkeiten spricht aber noch folgendes: Es gibt genügend technische Streitfragen aus dem Tarifvertrag, die tatsächlich nur von Fachleuten entschieden werden können. Am typischsten ist wieder die Frage der Besetzung einer Maschine oder eines neuen Maschinentyps. In diesen Streitfragen kommt das Arbeitsgericht ohne Sachverständige nicht aus. Darum ist es besser, solche Streitigkeiten überhaupt von Fachleuten entscheiden zu lassen.

Alle diese Gründe zusammengenommen scheinen mir doch hinreichend darzulegen, daß eine Revision des Tarifvertrages nicht notwendig ist. Selbstverständlich kann unser Tarifvertrag keine ewige Geltung beanspruchen. Denn gerade im Arbeitsrecht sind die Dinge dauernd im Fluß. Ich hoffe aber, daß meine Ausführungen gezeigt haben, daß (unter den gegebenen Verhältnissen allerdings) eine Revision des Tarifvertrages in bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit nicht notwendig ist.

Berlin.

K. A.

**Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.**

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

**Wahlen zur Angestelltenversicherung**

Am 13. November d. J. finden in allen Orten die Wahlen für die Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung statt. Die Vertrauensmänner bilden den Wahlkörper für das eigentliche Selbstverwaltungsorgan der Angestelltenversicherung, den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Die Zusammensetzung dieses Selbstverwaltungsorgans hängt deshalb ab von dem Ausgang der Wahlen für die Vertrauensmänner.

Bisher wurde die Herrschaft in der Angestelltenversicherung ausgeübt von den im Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten zusammengeschlossenen Verbänden, dem Gesamtverband deutscher Angestelltenvereine (GdA), und dem Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA.). Der Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte stand völlig unter dem Einfluß dieser Organisationen. Diese Organisationen haben aber in der Leitung der Angestelltenversicherung völlig versagt. Ihnen haben es die Versicherten zu verdanken, daß ein wirksamer Ausbau der Leistungen der Angestelltenversicherung bisher verhindert wurde. Trotz außerordentlich hoher Beiträge und trotz ungeheurer Kapitalanhaftung hat es die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte glücklicherweise auf eine monatliche Durchschnittsrente beim Ruhegehalt in Höhe von 54 M. gebracht.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung stehen in einem schreienden Mißverhältnis zu den Beitragseinnahmen und dem vorhandenen Vermögen. Nach dem Geschäftsbericht der Reichsversicherungsanstalt für das Jahr 1926 erreichten die Beitragseinnahmen dieses Jahres die Höhe von 248 Millionen Mark. Demgegenüber steht eine Ausgabe für Renteneinstufungen in Höhe von 53 Millionen Mark. Aber 75 Proz. der Beitragseinnahmen sind der schon vorhandenen Reserve zugeführt worden, die Ende 1926 den gewaltigen Betrag von 533 Millionen Mark erreicht hatte und im Laufe des Jahres 1927 nunmehr bereits die Grenze von 4 Milliarden Mark überschritten hat.

Obwohl also die Reichsversicherungsanstalt über außerordentlich hohe Beitragseinnahmen sowie über enorme Kapitalreserven verfügt, sind alle Forderungen der im Allgemeinen freien Angestelltenbund zusammengeschlossenen freigemeinschaftlichen Angestelltenverbände auf einen wirksamen Ausbau der Leistungen in der Angestelltenversicherung zunächst gemacht worden.

So darf es in Zukunft nicht mehr weiter gehen. Bei den bevorstehenden Wahlen ist den Versicherten Gelegenheit gegeben, durch einen überwältigenden Sieg der im IFA-Bund zusammengeschlossenen Verbände die Voraussetzungen zu schaffen, damit ein Ausbau der Angestelltenversicherung so erfolgt, daß sie ihrer Aufgabe gerecht wird, den Versicherten, die infolge ihres Alters oder Berufsunfähigkeit ihre Arbeitskraft nicht mehr verwerten können, einen ausreichenden Lebensunterhalt zu bieten. Dieser Aufgabe dient folgendes Wahlprogramm des IFA-Bundes:

**Ausbau der Angestelltenversicherung**

Ausdehnung der Angestelltenversicherung auf die Angestellten aller Berufe ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.  
Erhöhung der Renten ohne Beitragserhöhung.

Steigerung des Grundbetrages von 480 M. auf 720 M. jährlich.

Anrechnung der geleisteten Beiträge (Steigerungsjahr) mit 20 statt bisher 15 Proz.

Verdoppelung des Kindergeldes von 90 auf 180 M.

Aufwertung der früheren Beiträge in allen Gehaltsklassen.

Verabfolgung der Wartezeit für den Rentenbezug von zehn auf fünf Jahre.

Herabsetzung der Altersgrenze vom 65. auf das 60. Lebensjahr.

Volle Anrechnung der beitragsfreien Zeiten bei Stellenlosigkeit.

Veränderung willkürlicher Ablehnung von Heilverfahren durch gesetzlich gesicherten Rechtsanspruch.

Schutz der Versicherten gegen unsoziale Anlage ihrer Beitragsgebühren.

Billige Darlehen an die Angestellten, insbesondere zum Wohnungsbau.

**Ausbau der Selbstverwaltung**

Schaffung eines ehrenamtlichen Vorstandes (zwei Drittel Versicherte, ein Drittel Unternehmer).

Reform des Vertrauensmännerwesens, keine Unternehmer als Vertrauensmänner.

Einführung der Vertrauensmänner von der Wahlmännerpflicht.

Erweiterung der Befugnisse der Vertrauensmänner als Berater und Vertreter der Versicherten.

Auskunftsspflicht des Vorstandes an die Vertrauensmänner.

Abschaffung des indirekten Wahlsystems, Einführung von Urwahlen durch die Versicherten.

Für dieses Wahlprogramm müssen auch die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker eintreten, soweit sie angestelltenversicherungsspflichtig sind. Die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände haben in den einzelnen Wahlkreisen zum größten Teil eigene Verbandslisten aufgestellt. Zum Teil sind gemeinsame Listen aller Verbände oder gemeinsame Listen mehrerer freier Angestelltenverbände aufgestellt worden. Ihre Bezeichnung ist entweder

- Zentralverband der Angestellten,
- Deutscher Werkmeisterverband,
- Bund der technischen Angestellten und Beamten oder Liste Ausbau.

Sämtliche Listen sind in den einzelnen Wahlkreisen jedoch untereinander verbunden, so daß keinerlei Stimmenverlust eintreten kann.

Alle Mitglieder unseres Verbandes, die der Angestelltenversicherung angehören, müssen bei den bevorstehenden Wahlen für eine dieser Listen ihre Stimme abgeben. Keine Stimme darf verloren gehen. Jede nicht abgegebene Stimme nützt den Gegnern.

Aber die Wahlteilnahme ist zu sagen: Wahlberechtigt sind alle Angestellten, die der Angestelltenversicherung angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht ist in dem Stimmbezirk auszuüben, wo der Wahlberechtigte wohnt. Ort und Zeit der Wahl werden durch den Wahlleiter bestimmt und sind rechtzeitig vor der Wahl bekannt zu machen.

Als Wahlausweis dient für die bei der Reichsversicherungsanstalt versicherten Angestellten die Versicherungskarte, für die Ersatzklassenmitglieder eine Bescheinigung der Ersatzklasse. In der Versicherungsart oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen werden. Für erwerbslos Angestellte müssen die erforderlichen Beiträge unentgeltlich durch das Arbeitsnachweisamt aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge entrichtet werden.

Kein Mitglied des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, das wahlberechtigt ist, darf den Wahltag veräumen. Es ist die Pflicht jedes einzelnen, seine Stimme für die oben bezeichneten Listen der IFA-Verbände abzugeben.

**Die Verwaltungskosten der Sozialversicherung**

Als Ausfluß ihres Profitinteresses am Produktionsprozeß verlangen seit Jahren die Unternehmer, insbesondere der Schwerindustrie, die Erleichterung der Soziallasten und damit den Abbau der Arbeiterversicherung überhaupt, die nach ihren Intentionen am liebsten in der ganzen Beseitigung der Sozialversicherung endigen soll. So sah sich schon am 12. Dezember 1925 der Reichsarbeitsminister genötigt, dem Reichstag eine Denkschrift vorzulegen, die den Bestrebungen des Unternehmensinteresses entgegenwirken sollte. Sie sagte: „Grund und Zweck der Sozialversicherung sind zwar im allgemeinen noch unangefochten, um so heißer brennt aber der Streit um ihre Grenzen. Es wird geltend gemacht, die Versicherung leiste zu viel und arbeite zu kostspielig; sie mite der kapital- und kreditarmen Wirtschaft um den gleichen Lohn zu; zur Fortführung der Wirtschaft und zur Bildung des notwendigen Betriebskapitals sei deshalb ein Abbau der Versicherung geboten.“

An den stereotypen Klagen über die „hohen Verwaltungskosten“ ist leider die politische und gewerkschaftliche Arbeiterpresse nicht ganz unschuldig. In den Anfängen der Versicherung, also zu Zeiten, wo die Leistungen der Versicherungsträger mangels der Erfüllung der Wartezeiten noch gar nicht recht in Erscheinung treten konnten, wurden leider nur allzu häufig die Verwaltungskosten mit den Unterstützungslieferungen in Vergleich gestellt, wobei da-

mals naturgemäß die Verwaltungskosten unverhältnismäßig hoch erscheinen mußten. Das hat leider auch in Arbeiterkreisen eine tiefgehende Besorgnis hervorgerufen, die reichsgesellschaftliche Versicherung hervorgerufen, Abirgen was es zuerst der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“, der noch unter der Redaktion Richard Härtels gegen diese bedauerliche Haltung der Arbeiterpresse Front machte und den Versicherten den Rat gab, lieber durch ihre Beteiligung an der Verwaltung und durch Wahrnehmung der ihnen im Gesetz gegebenen Rechte bestehende Mängel zu bekämpfen.

Die Klagen der Unternehmer mögen aber vor allem durch die allerdings hohen Verwaltungskosten der Unfallberufsgenossenschaften, die betanntlich von den Unternehmern alleine verwaltet werden, veranlaßt sein. Denn die Träger der Unfallversicherung erstleien beispielsweise 1924 das Ergebnis, daß 25,7 Proz. ihrer Gesamtausgaben durch Verwaltungskosten verursacht worden waren. Dies auf den ersten Blick geradezu schiefes Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Gesamtausgaben mag übrigens in der Hauptsache durch die sprichwörtlich gewordene Knickzierigkeit der Berufsgenossenschaften gegen Unfallverlehte hervorgerufen sein. Wurden doch allein im Jahre 1913 und allein von Reichsversicherungsamt nicht weniger als 20 328 Rentenklagen entschieden, wobei also die zahlreichsten Unfallklagen, die von den Landesversicherungsämtern in letzter Instanz erledigt wurden, noch gar nicht mitgerechnet sind. Je geringfügiger eben die Leistungen, je höher erscheinen prozentual die Verwaltungskosten. Und die Herren Unternehmer haben keinerlei Befremdungen, das famose Ergebnis der eignen Verwaltungskunst zu verallgemeinern und es auch den Krankenkassen und den Invaliden- und Angefalltenversicherung einfach zu unterstellen. Soweit das aber geschieht, geschieht es zu Unrecht. Leider fehlt es für die Nachkriegszeit an einer exakten und übersichtlichen amtlichen Zusammenstellung der Verwaltungskosten der Sozialversicherung, und die veröffentlichten Einzelangaben sind nicht lückenlos. Am wenigsten ist darüber bezüglich der Invalidenversicherung bekannt geworden. Selbst die bereits erwähnte Denkschrift des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1925 wirft die Ausgaben der Invalidenversicherungsträger für 5 Jahre 1924 und 1925 zusammen und gibt sie für 1924 mit 53 Millionen Mark an. Es ist ein sehr bedauerlicher Mangel, daß die Ausgaben für beide Positionen, die miteinander gar nichts zu tun haben, nicht gesondert angegeben werden. Gleichwohl werden auch in der neueren Literatur, so von Ministerialrat Dr. Zschimmer in der „Reichsversicherung“, die beiden Posten zusammengefasst. Dagegen ist zu beachten, daß nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ die Ausgaben für Verwaltung in der Reichsinvalidenversicherung (Gesamtzahl aller Landesversicherungsanstalten) für das Jahr 7,3 Proz. der Gesamtausgaben betragen haben.

Außerdem haben wir als Vergleichsbasis für die Vorkriegszeit amtliche Zusammenstellungen der einzelnen Rechnungsergebnisse, die ein wesentliches andres Bild, als es die abbaulustigen Unternehmer behaupten, auch von den Verwaltungskosten an sich geben. Im „Reichsarbeitsblatt“ 1915 (S. 586) hat das Reichsversicherungsamt die Rechnungsergebnisse für die ganze Zeit von 1885 bis 1913 veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Die gesamte Arbeiterversicherung hatte in den 28 Jahren inklusive des 806 643 0000 M. betragenden Reichszuschusses für die Invalidenversicherung eine Gesamteinnahme von 14 Milliarden 910 Millionen Mark und eine Gesamtausgabe von 11 Milliarden 776 Millionen Mark. In dieser Gesamtausgabe waren Verwaltungskosten in Höhe von 1 Milliarden 86 Millionen Mark entfallen, so daß die Verwaltungskosten 16,2 Proz. der Gesamtausgabe (ohne Vermögensrücklage) betragen. Die gesamte Vermögensrücklage betrug Ende 1913 rund 3 Milliarden 77 Millionen Mark.

Betrachten wir die einzelnen Versicherungszweige gesondert, so erhalten wir folgendes Bild:

Die Krankenvversicherung (einschließlich der Knappschaftskrankenkassen) hatte eine Gesamteinnahme von 6 Milliarden 636 Millionen Mark und eine Gesamtausgabe von 5 Milliarden 982 Millionen Mark. Die Verwaltungskosten betragen 346 Millionen = 6 Proz. der Ausgaben. Ihre Rücklage bezifferte sich Ende 1913 auf 374 Millionen Mark. Wie schon in Nr. 84 des „Korr.“ unter „Allgemeine Rundschau“ mitgeteilt wurde, haben die reichsgesellschaftlichen Krankenkassen nach der amtlichen Reichsstatistik im Jahre 1925 für Sachleistungen 47,72 Proz., für Barleistungen 40,7 Proz., für Verwaltungskosten nur 6,5 Proz., für die gesetzlich vorgegebenen und besonders in Epidemiezeiten die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen sichernde Rücklage 5,1 Proz. verausgabt. Für Verwaltungskosten 6,5 Proz., das ist knapp ein Sechstel der Gesamtausgabe. Aus 1926 liegt eine amtliche Statistik noch nicht vor, ihr Ergebnis dürfte sich aber von dem für 1925 nicht erheblich unterscheiden.

Die Unfallversicherung hatte eine Gesamteinnahme von 3 Milliarden 397 Millionen Mark und eine Gesamtausgabe von 2 Milliarden 799 Millionen Mark. Die Verwaltungskosten betragen 411 Millionen = 15,8 Proz. der Ausgaben. Die Vermögensrücklage betrug Ende 1913 698 Millionen Mark.

Die Invalidenversicherung hatte eine Gesamteinnahme von 5 Milliarden 100 Millionen Mark und eine Gesamtausgabe von 2 Milliarden 995 Millionen Mark. Die Verwaltungskosten betragen 299 Millionen Mark = 10 Proz. der Ausgaben, waren demnach wesentlich

höher als im Jahre 1925. Die Vermögensrücklage betrug Ende 1913 2 Milliarden 103 Millionen Mark.

Bei der Krankenvversicherung fällt der niedrige Prozentsatz der Verwaltungskosten von 6 Proz. auf. Er findet seine Erklärung in dem Umstande, daß er im Durchschnitt aller Krankenkassen berechnet ist. Er ist bei den Knappschaftskassen, den Betriebskrankenkassen und den Zünftekrankenkassen in Wirklichkeit erheblich niedriger, bei den allgemeinen Ortskrankenkassen, die die große Mehrheit der Versicherten umfassen, und bei den Landkrankenkassen erheblich höher, nämlich etwa 9—10 Proz. der Ausgaben. Der hohe Prozentsatz von 15,8 bei den Berufsgenossenschaften erklärt sich nicht nur durch die Rentenzahlungsauslast, sondern auch durch den Umstand, daß die Berufsgenossenschaften fast 600 Millionen Mark Vermögensrücklagen gemacht hatten. Und auch bei der Invalidenversicherung ist der hohe Stand von 10 Proz. Verwaltungskosten nur rechnerisch durch die Rücklagen von mehr als 2 Milliarden hervorgerufen.

Die Prozentsätze von 6, 15, 8 und 10 Proz. sind eben nach den wirklichen Ausgaben berechnet. Zu einem anderen Bilde kommen wir, wenn wir die Verwaltungskosten nach den Gesamteinnahmen der einzelnen Versicherungszweige berechnen. Es ergeben sich da bei der Krankenvversicherung 5,2 Proz., bei der Unfallversicherung 18 Proz. und bei der Invalidenversicherung 5,9 Proz. Und an diesen Sätzen, die wohl kaum als unerträglich bezeichnet werden können, hat sich, abgesehen von der von den Unternehmern allein beherrschten Unfallversicherung, auch in den neueren Jahren anscheinend wenig geändert. Dafür spricht wenigstens der Umstand, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen nach Überwindung der Kriegs- und Inflationsjahre wieder zu dem normalen Satz von 9—10 Proz. für Verwaltungskosten zurückgekehrt sind. Das unehrliche Unternehmertum über die hohen Verwaltungskosten ist eben lediglich der Ausdruck der Feindschaft gegen die ganze Sozialversicherung überhaupt.

### Korrespondenzen

**Brandenburg.** Am 18. September fand unsere Herbstbezirksversammlung in Treuenbriegen statt. Trotz schlechtesten Wetters war der Besuch aus allen Enden, mit Ausnahme von Belgis, ein guter. Nach Erledigung des rein geschäftlichen Teiles hielt Kollege Söhne (Berlin) einen technischen Vortrag. In Rücksicht auf die vor kurzem im „Korr.“ erfolgte Wiederergabe des technischen Vortrages auf dem Internationalen Buchdruckerkongress in Paris ging der Referent nur in großen Zügen auf den Stand der Technik in unserm Gewerbe ein. Die Auswirkungen der technischen Entwicklung auf das berufliche Leben des einzelnen, auf die Wirtschaft und auf die Organisation fanden dann eingehende Würdigung. Die Fragen der Normung, Typung, Spezialisierung, Rationalisierung wurden ebenfalls eingehend behandelt. Mit einem Appell zur Beachtung der Fortschritte der buchdruckerischen Technik und der durch die Technik im allgemeinen hervorgerufenen wirtschaftlichen Veränderungen schloß der Referent seinen mit großem Beifall aufgenommenen interessanten Vortrag. In der Aussprache wurde der Wunsch geäußert, der Bezirksvorstand möge Schritte unternehmen zum Besuch einer mit den neuesten technischen Erzeugnissen ausgestatteten Großdruckerei. Namens des Ortsvereins Rathenow wurde sodann ein Antrag zum Besuch der Presseausstellung in Köln 1928 begründet. In längerer Aussprache wurde von den meisten Rednern den Antragstellern empfohlen, örtliche Spartenlisten einzurichten. Mittel aus der Bezirkskasse könnten aus grundsätzlichen Erwägungen für diesen Zweck nicht bereitgestellt werden. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Berichte aus den einzelnen Orten wiesen überall gute Verhältnisse auf. In Jezier wird noch länger als acht Stunden gearbeitet. Der Sprecher der dortigen Kollegen begründete dies damit, daß nach diesem keinen Landstädten schwer Gefallen zu bekommen wären. Der Kassekassenverwalter in Brandenburg bot jedoch reichlich durchgeführte Kollegen an, die auch bereit sind, in Jezier zu arbeiten. Unter „Verhöbenem“ beschäftigte sich die Versammlung eingehend mit der Aufwärtswirtschaft der Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Mieten, Sozialbeiträge usw. Die am 1. Oktober in Kraft tretende Zulage von 1 Mark für längst überholt, und alle Redner forderten deshalb eine sofortige Revidierung des bis März 1928 laufenden Lohnabkommens. Nachfolgende Resolution wurde mit großer Mehrheit angenommen: „Die am 18. September 1927 in Treuenbriegen tagende Versammlung des Bezirks Brandenburg im B. d. B. fordert den Verbandsvorstand auf, das bis März 1928 festgelegte Lohnabkommen umgehend zu kündigen bzw. Verhandlungen anzubahnen zum Zwecke der Erreichung einer höheren Zulage, da die am 1. Oktober in Kraft tretende bereits weit überholt ist.“ Einen kurzen Bericht über die Gefährdungsfrage im Bezirk gab Lehrlingsleiter Schula. — Eine Besichtigung der schmutzen Stadt Treuenbriegen und ein gemächliches Beisammensitzen bildeten den Schluß der gut verlaufenen Versammlung.

**Eberswalde.** Unsere Herbstbezirksversammlung tagte am 18. September in Templin. Es war das erstmalig seit Bestehen des Bezirks, daß sich die Kollegen in diesem udermächtigen Städtchen versammelten. Trotz der mäßigen Fahrtverbundung war die Tagung sehr gut besucht. Leider war es dem Vorstand trotz vieler Mühen nicht möglich, einen Referenten zu verpflichten, was um so betrüblicher war, als die Hälfte der Bezirkskollegen in kleinen Orten arbeitet, wo ihnen nur selten Gelegenheit geboten wird, einen guten Vortrag zu hören. Vom Gauvorstand war Kollege Wila (Stettin) erschienen. Dem ausführlichen Geschäftsbericht des Vorstehenden Wiesel war zu entnehmen, daß der Vorstand im letzten Halbjahr eine Kazzia bei denjenigen Prinzipalen unternahm, die glaubten, unsern gewerlichen Nachwuchs nach allen

Regeln der Kunst ausbeuten zu können. Energiische mündliche und schriftliche Ermahnungen zur Erfüllung ihrer tariflichen Pflicht fruchteten bei vielen, gegen andre mußte gerichtliche vorgegangen werden, mit dem Erfolg, daß u. a. gegen eine Firma ein Urteil vollstreckbar erklärt wurde, nach dem sie an zwei Lehrlinge etwa 500 M. zu wenig gezahlte Kostgelder nachzahlen hat. Abgesehen von einigen Klagen, die noch schweben, herrscht im großen und ganzen Ordnung im Bezirk. Einigen Lehrlingsbrutstätten wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zu einem Konflikt mit dem Gauvorstand führte die Auszahlung des Begräbnisgeldes aus der Gauverkeasse an die Hinterbliebenen des Kollegen Schling (Potsdam). Die Bepfischung der Angelegenheit nahm recht erregte Formen an. Die ganze Angelegenheit fand ihren Niederschlag in einer Resolution, die gegen vier Stimmen Annahme fand, in der dem Gauvorsteher Kollegen Keite (Stettin) scharfe Mißbilligung ausgesprochen wird. Der Kassenbericht lag gedruckt vor, dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Vom Vorstehenden wurde das Restantenunehmen gerügt. Den Bericht vom Jungbinderstag erstattete Kollege Dillipp. Die Tagung nahm einen guten Verlauf und hinterließ einen nachhaltigen Eindruck. Dem Bezirkslehrlingsleiter bewilligte die Versammlung für eine Mißverwaltung eine laufende Entschädigung. Die Situationsberichte brachten nichts Neues. Im nächsten Jahre soll in Verbindung mit der Frühjahrskonzertversammlung ein Johannistag in Eberswalde gefeiert werden. Einem durch Krankheitsfälle in der Familie schwer in Not geratenen Kollegen wurden 50 Mark, zwei älteren arbeitslosen Kollegen je 20 Mark aus der Bezirkskasse bewilligt. Am Schluß der Versammlung hielt noch der Vorstehende der Ortsgruppe Eberswalde des Bildungsverbandes, Kollege Langhoff, einen kurzen Vortrag über die ausgetasteten Grundfragen, der lebhaftes Interesse fand. Der vorgesehene Ausflug zur Besichtigung der Stadt Templin fiel ins Wasser. Nur gegen Abend, als Freund Wiprus endlich seine Schleusen schloß, konnte ein kurzer Spaziergang unternommen werden. — Es ist zu wünschen, daß die auf der Bezirksversammlung tagung getretenen Unfruchtigkeiten zwischen Gauvorstand und Bezirksverein verschwinden und recht bald das alte kollegiale Zusammenarbeiten zurückkehrt.

**Eberfeld.** (H a n d e l e r.) Da in den letzten Monaten das Interesse der Handseherkollegen für die Gründung einer Sparte sich verstärkte, wurde in einer Vorbesprechung eine Kommission damit beauftragt, die erforderlichen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen. Nach deren Abschluß wurde für den 10. September eine Handseherversammlung einberufen, die von etwa 50 Kollegen besucht war. Der Bezirks- und Ortsvorstand sowie die Vorstände der andern Sparten waren ebenfalls erschienen. Kollege Paul Fuchs begrüßte im Auftrag der Kommission die anwesenden Kollegen, besonders auch die Kollegen aus Ostfries und Kassel. Dann schilderte er kurz die Vorarbeiten und dankte allen Kollegen für ihre bisherige Unterstützung. Kollege Weber, Vorstehender des Bezirks- und Ortsvereins, gab darauf eine kurze Erklärung ab, in der er die Gründung der Handseherpartie begrüßte. Aufgabe der Sparte sei in erster Linie berufliche Fortbildung, nicht etwa die Regelung der Lohnfrage, die nur von der Gesamtorganisation zu lösen sei. Darauf hielt Kollege Kölle (Dormund) ein groß angelegtes Referat: „Die Handsehervereinigungen im Verbands der Deutschen Buchdrucker und ihre Notwendigkeit.“ Er schilderte eingangs die Entstehung der Handseherpartie und die Hindernisse, die überwinden werden mußten. Dann gab er eine Übersicht über die Entwicklung der Sparte und erläuterte die Stellungnahme der letzten Verbandstage. Anschließend stellte er fest, daß sich allgemein immer mehr die Auffassung Bahn greife, daß die Spartenbewegung den Kollegen viele Vorteile biete. Dies sei auch der Grund der erfreulichen Aufwärtswirtschaft. Die Spartenarbeit sei Arbeit im Interesse des Verbandes. Hiermit beschloß der Referent seine interessanten und vortrefflichen Ausführungen, denen alle Kollegen reichen Beifall spendeten. Nach Beendigung einer ausgedehnten Diskussion wurde die Gründung der Handsehervereinigung für den Bezirk Eberfeld einstimmig beschlossen. In der dann folgenden Vorstandswahl wurden u. a. gewählt die Kollegen Paul Fuchs als erster Vorsitzender und Heinrich Kuefer als Kassierer. Hierauf wurden sofort die Satzungen beraten und die Beitragsfrage erledigt. — Den Abschluß des Abends bildete ein gemächliches Beisammensitzen nach echter Buchdruckerart.

**Freiburg (Sa.).** Am 18. September abgehaltene Herbstbezirksversammlung, die erstmalig im schönen, nahe der Grenze gelegenen Sada tagte, erfreute sich eines guten Besuchs. Kollege Freitag (Dresden) referierte über das Thema: „Arbeitsrecht und die Gewerkschaften.“ Die interessanten Ausführungen lösten reichen Beifall aus. Die in der dann einsetzenden Aussprache angehörten Fragen wurden lebhaft diskutiert und vom Referenten gut geklärt. Unter „Bezirksangelegenheiten“ wurde aus tatsächlichen und aus Gründen der Sparsamkeit folgender Beschluß gefaßt: „Der nächste Gauitag (1928) fällt vorläufig aus, nötigenfalls fällt die Frühjahrskonzertversammlung wieder damit zu befallen hat.“ Diese Versammlung ist wiederum in Freiburg geplant. — Die noch übrige Zeit bis zum Abgang des Abends wurde mit harmonischen Ausflügen ausgefüllt, die sich zum Teil bis ins Böhmische ausdehnten.

**Leipzig.** (G r a p h i s c h e s K a r t e l l.) Weit über 2000 Angehörige der graphischen Organisationen waren am 12. September dem Rufe zur Vertammlung in Gera gefolgt und füllten die geräumige Alberthalle des Kriftallpalastes. Die Sänger der graphischen Chöre eröffneten unter Leitung ihres Chormeisters Dietze die Veranstaltung mit zwei Kampfliedern. Nach einigen Begrüßungsworten durch den Vorstehenden Kollegen Hessebach berichtete Kollege Graßmann, stellvertretender Vorsitzender des I.O.G.B., über den Internationalen Gewerkschaftskongress in Paris. Er schilderte einleitend die Schwierigkeiten, die allen internationalen Kongressen entgegenstehen, die insbesondere hervorgerufen werden durch die Verschiedenartigkeit der Sprache. Auf diesem Kongress seien erstmalig Vertreter der farbigen Völker anwesend gewesen. Trotz des Hinzutommens dieser und einiger

# Die Betriebsrätepraxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1927 Berlin, den 23. Oktober Nummer 10

als wenn der Arbeiter nur auf seine Bequemlichkeit bedacht wäre. Von diesen Gesichtspunkten darf man das Problem nicht lösen.

In vielen Betrieben stehen den Arbeitern als Eingelassenheit während ihrer Arbeitspause heute noch ein einfache Schenkel ohne Rückenlehne zur Verfügung. Das „Ausruhen“ auf diesen Eingelassenheiten ist recht ungesund. Und doch wäre mit einer angenehmeren Rückenlehne eine größere Annehmlichkeit während des Sitzens und ein entsprechend nachhaltigeres Ausruhen zu erzielen.

Wesentlich mehr ist in letzter Zeit beachtet worden, daß angereicherter Gemeinsektoren, einzelne Industrien dazu übergehen, für gewisse Arbeiten eine zweckentsprechende Eingelassenheit konzipieren zu lassen. Diese neuen Stühle sollen ein unzerbrechliches Eigen während des Arbeitsganges ermöglichen und durch die finanziell angeordneten Stützpunkte auch dem Arbeitenden eine mohlustige Ruhefindung geben. Natürlich würde es durchaus zweckmäßig überflüssig, wo eine Arbeit in festerer Stellung auszuüben ist, auch eine entsprechende Eingelassenheit bereitzustellen.

In Buchdruckereien und in Buchbindereien wäre eine kritische Prüfung der Eingelassenheiten durch die Betriebsräte sehr notwendig. Vielleicht ist hier unter Beiziehung einzelner Unternehmer und der Gewerkschaftsbeamten auch einmal eine Arbeit durchzuführen, die sich besonders für die Arbeitgeber auswirken würde.

Was nun für die Arbeit nicht möglich sein würde, müßte für die Erholungsperiode es recht sein. Sowohl Arbeiter als auch Unternehmer sind interessiert daran, daß die Arbeitspause ihren Zweck erfüllt. Sie soll die von der vorhergehenden Arbeit verbrauchten Kräfte erneuern und den Körper inhaftend, um die nach folgende Arbeit bewältigen zu können. Das geschieht nicht nur durch einfache Ruhepausen. Auch die Art, in der Arbeiter sich körperlich ausruhen, ist von wesentlicher Bedeutung für die Erneuerung seiner Arbeitskraft. Ich will nun nicht so weit gehen, wie ich gelegentlich von amerikanischen Firmen berichtet konnte, und für jeden Arbeitenden einen Vierzehnstufig für seine Arbeitspause beantragen, aber eine zweckmäßige Eingelassenheit mit bequemer Rückenlehne sollte doch jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin gemäß werden. Das ist eine notwendige Forderung, aber ihre Verwirklichung wäre menschenwürdig und den neuesten Anschauungen über Körperkultur und Gesundheitspflege angepaßt.

Natürlich werden die ständig bei der Arbeit sitzenden Arbeiter und Arbeiterinnen weniger Wert auf eine Eingelassenheit während der Arbeitspause legen. Ihnen wäre es lieber lieber, wenn sie einige Atemzüge in freier Luft außerhalb ihres Arbeitsraumes tun könnten. Damit wäre die in der Erholungsperiode einzuhalten. Jedoch ist für dieses Verlangen der Raubgelegenheiten während der Arbeitspausen ein Allgemeininteresse vorhanden. In den Betriebsräte können mit Anregungen bei ihren Geschäftsführungen und bei den Gewerkschaftsbeamten eine Neuerung schaffen, die sich, so einfach sie ist, insgesamt auswirken würde. Ap.

### Wer ist Angestellter?

Zur Klärung dieser Frage fällt das Kaufmannsgericht der Stadtgemeinde Berlin am 20. Dezember 1926 (Uffensachen 1747/26, Nummer III) ein beachtenswertes Urteil. Der Kläger war bei der Rechtsanwältin der Wollagen Kleinproduktions sowie Geschäftsführer. Als solcher hatte er die Besorgung der für die Aufstellung und Entlassung des Personals bezüglichen Angelegenheiten während der Arbeitspausen ein Allgemeininteresse vorhanden. In den Betriebsversammlungen nicht teil und beantragte auch kein Wahlrecht zur Betriebsvertretung. Seine Stellung hatte sich jedoch nach dem Übergang des Betriebes auf die Beklagte insofern geändert, daß ihm nur noch die Gesamtpflicht (§ 4 Absatz 2 BGB.) zukauf. Im übrigen

ist der Kläger auch jetzt noch verpflichtet, die fortwährende Umwidmung des Geschäftsganges zu übernehmen. Er legte auch Wert darauf, als Betriebsleiter bezeichnet zu werden. Er war aber der Ansicht, daß er infolge Umwandlung der Kleinprodukt in die Gesamtpflicht nicht mehr eine Ausnahmestellung im Sinne des BGB. vor den andern Angestellten einnehme, sondern daß er die gleichen Rechte und Pflichten mit ihnen habe. Er führte an, daß er nicht mehr selber selbständig einstellen und entlassen könne, sondern nur der Zustimmung der Geschäftsführung abhängig ist. Er verlangte die Feststellung, daß er an den Betriebsversammlungen teilnehmen dürfe und ihm auch die sonstigen Rechte eines Angestellten im Sinne des BGB. zuzubilligen.

Der verlegte Betriebsrat ersuchte um Abweisung der Klage. Er behauptete, daß der Kläger immer noch das Einstellen- und Entlassungsrecht habe.

Der Kläger wurde abgewiesen. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß nach § 12 Absatz 2 BGB. der Angestelltenbezugs auf zwei Gruppen seine Anwendung finden soll. Zunächst scheiden die engen Vertreter des Unternehmens aus, die zur Vertretung des rechtlichen Unternehmens Fällen, von der Betriebsleitung getrennt, bestimmt sind. Hierin diesen Personen, die die eigentliche Unternehmerfunktion ausüben, bleiben diejenigen Mitglieder der Angestelltenchaft, die nach ihrem Angestelltenverhältnis an sich zu ihr zu rechnen sind, ausgeschlossen, die auf Grund der Eigenart ihrer Stellung von ihren Mitarbeitern mehr als Vertreter der Interessen des Unternehmens als ihrer eigenen angesehen werden. Geschäftsführer und Betriebsleiter sind in dieser Beziehung vom Gesetz besonders erwähnt. Unter dem Begriff Betriebsleiter ist derjenige zu verstehen, der die Geschäfte des Betriebes, wenn auch nicht in völliger Unabhängigkeit vom Unternehmer im ganzen oder zu einem Teile, je es selbst nur auf einem fachlich abgegrenzten Teil des Betriebes zu leisten hat. Dieser Betriebsleiter im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Der Angestellter im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitglied der Angestelltenchaft zu verstanden. Das Gesetz verlangt noch einschränkend, daß der Betriebsleiter entweder in arbeitsvertraglicher Beziehung zur selbständigen Einstellung und Entlassung berechtigt ist oder in wirtschaftlicher Beziehung Prokura oder Generalvollmacht besitzt. Diese Selbständigkeit und Freiheit innerhalb des Betriebes oder auch nach außen ist erforderlich. Ein Angestellterhaftung werden hier aber gefordert. Im vorliegenden Fall ist der Kläger Prokura erteilt worden. Das er nicht mehr Kleinprodukt ist, ändert an der Sonderheit der Stellung eines Prokuristen nichts. Ebenso wie der einzelne Geschäftsführer einer offenen Handelsgesellschaft, auch ein einzelner Prokurist ist Mitglied der Angestelltenchaft, wenn ihm gemeinsam mit einem Prokuristen die Zeichnung übertragen wird, gemeinschaftlich Vertreter bleibt, so behält auch ein Gesamtprokurist gleich einem Kleinprodukt die Ermächtigung zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtsabhandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Die einzige Einschränkung dabei ist die Notwendigkeit der Zustimmung mit einem andern, die aber nicht die Freiheit seiner Arbeit mit dem Unternehmen überträgt, die ihn in einen Angestelltenbezugs des Prokuristen ist, sind ihm gewisse Auftragsleistungen befristet. Das der Kläger sowohl als Prokurist als auch als Kleinprodukt, die ihm in einem Widerspruch zu den Interessen der Angestelltenchaft bringen können. Diese verlangt daher mit Recht, daß er an den Betriebsversammlungen nicht teil und beantragte auch kein Wahlrecht zur Betriebsvertretung. Seine Stellung hatte sich jedoch nach dem Übergang des Betriebes auf die Beklagte insofern geändert, daß ihm nur noch die Gesamtpflicht (§ 4 Absatz 2 BGB.) zukauf. Im übrigen

Der verlegte Betriebsrat ersuchte um Abweisung der Klage. Er behauptete, daß der Kläger immer noch das Einstellen- und Entlassungsrecht habe. Der Kläger wurde abgewiesen. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß nach § 12 Absatz 2 BGB. der Angestelltenbezugs auf zwei Gruppen seine Anwendung finden soll. Zunächst scheiden die engen Vertreter des Unternehmens aus, die zur Vertretung des rechtlichen Unternehmens Fällen, von der Betriebsleitung getrennt, bestimmt sind. Hierin diesen Personen, die die eigentliche Unternehmerfunktion ausüben, bleiben diejenigen Mitglieder der Angestelltenchaft, die nach ihrem Angestelltenverhältnis an sich zu ihr zu rechnen sind, ausgeschlossen, die auf Grund der Eigenart ihrer Stellung von ihren Mitarbeitern mehr als Vertreter der Interessen des Unternehmens als ihrer eigenen angesehen werden. Geschäftsführer und Betriebsleiter sind in dieser Beziehung vom Gesetz besonders erwähnt. Unter dem Begriff Betriebsleiter ist derjenige zu verstehen, der die Geschäfte des Betriebes, wenn auch nicht in völliger Unabhängigkeit vom Unternehmer im ganzen oder zu einem Teile, je es selbst nur auf einem fachlich abgegrenzten Teil des Betriebes zu leisten hat. Dieser Betriebsleiter im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Der Angestellter im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitglied der Angestelltenchaft zu verstanden. Das Gesetz verlangt noch einschränkend, daß der Betriebsleiter entweder in arbeitsvertraglicher Beziehung zur selbständigen Einstellung und Entlassung berechtigt ist oder in wirtschaftlicher Beziehung Prokura oder Generalvollmacht besitzt. Diese Selbständigkeit und Freiheit innerhalb des Betriebes oder auch nach außen ist erforderlich. Ein Angestellterhaftung werden hier aber gefordert. Im vorliegenden Fall ist der Kläger Prokura erteilt worden. Das er nicht mehr Kleinprodukt ist, ändert an der Sonderheit der Stellung eines Prokuristen nichts. Ebenso wie der einzelne Geschäftsführer einer offenen Handelsgesellschaft, auch ein einzelner Prokurist ist Mitglied der Angestelltenchaft, wenn ihm gemeinsam mit einem Prokuristen die Zeichnung übertragen wird, gemeinschaftlich Vertreter bleibt, so behält auch ein Gesamtprokurist gleich einem Kleinprodukt die Ermächtigung zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtsabhandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Die einzige Einschränkung dabei ist die Notwendigkeit der Zustimmung mit einem andern, die aber nicht die Freiheit seiner Arbeit mit dem Unternehmen überträgt, die ihn in einen Angestelltenbezugs des Prokuristen ist, sind ihm gewisse Auftragsleistungen befristet. Das der Kläger sowohl als Prokurist als auch als Kleinprodukt, die ihm in einem Widerspruch zu den Interessen der Angestelltenchaft bringen können. Diese verlangt daher mit Recht, daß er an den Betriebsversammlungen nicht teil und beantragte auch kein Wahlrecht zur Betriebsvertretung. Seine Stellung hatte sich jedoch nach dem Übergang des Betriebes auf die Beklagte insofern geändert, daß ihm nur noch die Gesamtpflicht (§ 4 Absatz 2 BGB.) zukauf. Im übrigen

### Inhaltsverzeichnis

Die Aufgaben der Betriebsräte — Umwälzung der Verhältnisse — Der Arbeitsvertrag — Entlassung wegen eines Demoralisationsbetrugs — Rechte aus nichtgesetzlichen Dienstverhältnissen — Eingelassenheiten in den Betrieben — Wer ist Angestellter?

### Die Aufgaben der Betriebsräte\*

Die Aufgaben der Betriebsvertretung als gemäßigter und anerkannter Vertretung des Personals eines Betriebes gegenüber der Betriebsleitung über die Führung sind unter vier Gesichtspunkten zu gruppieren.

1. **Arbeitsrechtlich.** Der Betriebsrat hat im Einzelnen mit der Betriebsleitung für eine Rechtsordnung im Betriebe zu sorgen und Streitigkeiten zu schlichten, die sich aus tatsächlichen oder vermeintlichen Verträgen gegen diese Vertragsbedingungen ergeben.

2. **Sozialpolitisch.** Der Betriebsrat hat angemessene Formen der Entlohnung, der Arbeitsbedingungen im Betriebsprospekt zu überwachen; für die Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten einzutreten.

3. **Betriebswirtschaftlich.** Der Betriebsrat hat den Arbeitsprospekt rational mit auszugestalten. Diese Aufgabe kann insofern technischer wie pädagogischer Art sein. Die Ausgestaltung des technischen Arbeitsprozesses auf höchster Leistungsfähigkeit birgt die Gefahr eines Konflikts mit der sozialpolitischen Aufgabe in sich.

4. **Arbeitsrechtlich.** Der Betriebsrat hat aus dem Standes des Unternehmens, seiner Gewinn- und Verlustrechnung die Interessen und Forderungen des Personals zu vertreten; andererseits immer möglichst hohen Stand der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens herbeizuführen.

Diese vier Aufgaben verlangen von einem Betriebsrat gründliche Kenntnis seines Aufgabensfeldes sowie persönliche Entlohnung, um sich in seinen Aufgaben durchzusetzen. Seine Kenntnisse haben sich zu erstrecken im Arbeitsprospekt auf die juristische Gestaltung des Arbeitsvertrages, die Besondere des Betriebes, auf die Grenzen der Betriebsmacht in Verhandlungen, auf die juristisch möglichen Wege für den Fall von Auseinandersetzungen. Dazu gehört ein scharfer Blick für die tatsächliche und rechtliche Lage jedes Einzelfalles. In sozialpolitischen Angelegenheiten hat er die verschiedenen Lohnformen und ihre Verbindungen zu verfolgen. In betriebswirtschaftlichen Fragen muß er die Technik und Arbeitsorganisation seines Betriebes und ihrer Entwicklung beachten und Kenntnis von den Aufgaben der physikalischen Unternehmung und den Methoden der Arbeitsführung antreiben. Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Kenntnisse werden ebenfalls von Nutzen sein. In wirtschaftlichen Fragen ist die wirtschaftliche Lage des Betriebes, seine Beschäftigtenverteilung, Produktionskosten und Abgabepreise im Auge zu behalten. Will der Betriebsrat seinen volkswirtschaftlichen Aufgaben gerecht werden, so muß er eine besondere Kenntnis des Aufbaues des Betriebes und seiner finanziellen Lage zu erreichen suchen.

In kleineren Betrieben werden diese verschiedenartigen Aufgaben auf den Schattenschein weniger Betriebsräte ruhen. In größeren Betrieben wird sich der Betriebsrat in viele mannigfaltige Aufgaben zu teilen haben. Die Erledigung dieser Aufgaben verlangt eine gründliche geistige Schulung der Betriebsräte. Die Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung innerhalb der Unternehmensgrenzen legt die Befähigung nahe, daß der Betriebsrat nur den engen Interessen des Einzelbetriebes und seiner Wirtschaftlichkeit sieht, die in einer weitestgehend wirtschaftlichen Form endet, ohne die Gesamtaufmerksamkeit der Wirtschaft zu beachten. Diese Befähigung ist der Range der Wirtschaft nach unbegründet. Einzelbetriebe mit selbständiger Produktionsaufgabe sind wirtschaftliche Zentren. Betriebe ohne enge Verflechtung in den Markt- und Weltwirtschaftsprozess sind untergeordnet. Die wirtschaftliche Gesamterzeugung und -verwertung der Gesamterzeugnisse durch Gesamterzeugnisse macht es dem Betriebsrat einseitig die Interessen eines Einzelbetriebes hoch und aus dem Einzelbetriebe heraus die Gesamtergebnisse der Arbeiterkraft verteilen kann. Die Vertretung des gesamten arbeitserfähigen, sozialpolitischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Interesses des einzelnen Arbeiters im Betriebe würde angeht, die Wirtschaftlichkeit der Wirtschaft zu berücksichtigen nach unmöglich und für den Einzelbetrieb untragbar.

### Antwärtiger Bericht auf Ferien

Die „Solidarität“ vom 8. Oktober 1927 berichtet über einen Klagefall, der vor dem Arbeitsgericht in Eberfeld ausgetragen wurde. Ein Hilfsarbeiter in Eberfeld war im Jahre 1926 bei einer Firma als Expedientenbesitzer beschäftigt. Im Februar 1927 kündigte er das Arbeitsverhältnis und behauptete nun, daß er im Jahre 1926 keine Ferien erhalten habe, trotzdem ihm diese tariflich zuzubilligen. Er stellte daher bei dem Eberfelder Arbeitsgericht den Klage auf, die Firma zur Zahlung von 24 Mk. Entlohnung für die im Jahre 1926 nicht erhaltenen Ferienanzahlung zu verurteilen. Die Firma weigerte sich, die Entlohnung zu zahlen. Die Firma behauptete, daß der Arbeiter im Jahre 1926, etwa im August, auf Ferien ausdrücklich verzichtet habe. Der Kläger behauptete demgegenüber, daß dies lediglich deswegen geschehen sei, weil die Firma erklärt habe: Wer von den Angestellten Ferien beantragt, werde gefälligst die befristete Firma unter Verzicht auf die Entlohnung der befristeten Ferien in Anspruch auf Ferien tariflich zugesprochen bekommen. Der Kläger auf seinen Ferienanspruch rechtskräftig verzichtet habe, nimmt das Gericht nicht an, da die Behauptung des Klägers, er habe lediglich aus dem Grunde auf Ferien verzichtet, weil er als Folge seines Betriebsverhältnisses die Entlohnung der befristeten Ferien beanspruchen würde, unabweislich als unmaßgeblich; denn es ist dem Klägers nicht einzusehen, weshalb der Arbeiter ohne triftigen Grund nicht einzusehen, weshalb der Klägers ohne triftigen Grund die ihm zuzubillenden Ferien verzichtet haben sollte. Nach dem Tarifvertrage war der Urlaub in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zu gewähren. Somit konnte auch der Klägers im August 1926 noch auf nicht rechtskräftig auf seinen Urlaub verzichten, da der Tarifvertrag gemäß § 1 und der Tarifvertrag vom 23. Dezember 1918 unanwendbar ist und eine Vereinbarung des Klägers darüber erst in der Zeit nach dem rechtskräftigen Bericht im August 1926 hätte erfolgen können. Nach der Behauptung des Beklagten ist aber der Bericht bereits im August

Verlag: Verlagsbuchhandlung des Verbands der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Kurt Gießler, Berlin, Unter den Eichen 10, Telefon 2411-2416. Druck: Buchdruckerschicht G. m. b. H., (amtlich in Berlin SW 61, Unter den Eichen 10, Telefon 2411-2416)



ander kleinen Ränder ist die Mitgliederzahl, die in der Reichstagswahl einen außerordentlich schnellen Aufstieg genommen hatte, wiederum um 10 Millionen zurückgegangen. Der Referent zeigte dann den Aufbau und die eingetragenen Arbeitsgebiete auf, die der Kongress zu bewältigen hatte. In aller Ausführlichkeit behandelte er dabei den Konflikt Dubegeß-Browns. Dann verbreitete er sich über die verschiedenen Kongressbeschlüsse. Besonders Aufmerksamkeit verdiente die Entscheidung zur Arbeitszeitsfrage, denn es sei notwendig, daß der Kampf um den Arbeitsvertrag und im Zusammenhang damit um die Anerkennung des Wahltrugens Abkommens in allen Ländern mit stärkerem Nachdruck geführt werden müßte. Zur Kriegsgefahr bemerkte er, daß es notwendig sei, daß die Arbeiterschaft einen stärkeren Einfluß auf die Wirtschaft gewinnt, denn alle Kriege seien bisher nur Kämpfe um Futterlücke gewesen. Die Kraft der Arbeiterschaft aber sei die beste Sicherung des Friedens. Die Ausführungen des Kollegen Grabmann wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. In der Aussprache verlas der Kollege Böttger nachzuweisen, daß in dem Konflikt Dubegeß-Browns der Beweis liege, daß man keine Einheit mit den Russen wolle und daß auch sonst der Kongress keine positive Arbeit geleistet habe, die der Arbeiterschaft eine Richtlinie sein könne in ihrem Freiheitskampf. Kollege Grabmann wies im Schlußwort nach, daß die Russen nur die Sagenen des Völk. anzuerkennen brauchten und selbstverständlich ihre Vorkämpfer aufgeben müßten, dann würde keiner gegen ihre Aufnahme sein; aber es sei durch schriftlich vorliegende Ausstellungen zünftiger Führer bekannt, daß sie die Einheit nicht wollen. Auch die übrigen Ausführungen der Mitglieder wurden zerstreut. Zum Schluß leitete die Versammlung mit großer Mehrheit eine eingehende Entscheidung gegen den Internationalen Gewerkschaftskongress ab.

**Bei Wählungen.** Unsere hiesige Kollegenchaft will hinsichtlich ihrer sachgemäßen Vorbildung hinter andern Dingen nicht zurückbleiben. Deshalb wurde in einer der letzten Versammlungen der Vorschlag gemacht, zwecks Ausarbeitung eines Briefbogens für den hiesigen Ortsverein einen Wettbewerb zu veranstalten, was von den Kollegen freudig begrüßt wurde. Fast alle Kollegen beteiligten sich an diesem Wettbewerb. In unserer Versammlung am 18. September wurden die vom Bildungsverein bewerteten Arbeiten den sämtlich erschienenen Kollegen vorgelegt. Die beste Arbeit gab unser Kollege Meyer ab. Den andern Kollegen wurden entsprechende Erläuterungen gegeben, um auch ihnen zu Erfolgen zu verhelfen. Hoffen wir, daß auch auf diese Weise das Verbandinteresse gefördert wird.

### Allgemeine Rundschau

**Brecherfolgungen in Polen.** Das „Polener Tageblatt“ und der „Kurier Pomanaki“ in Polen veröffentlichen die Beschlagnahme wegen eines gleichlautenden Artikels über die polnische Kniele. Während des Druckes beschnitten wurden die vom Nationalen Volksverband in Warschau im Sejm eingetragenen Interpellationen, die unter dem Titel „Zum Schutz des Rechts und der Verfassung“ herausgegeben werden sollten. Ebenfalls in der Druckerei in Warschau beschnitten wurde der Nachdruck des Nationalen Volksverbandes, der u. a. scharfe Angriffe gegen Deutschland enthielt. Die letzte Ausgabe der „Berliner Arbeiterzeitung“ wurde in verschiedenen Städten Polens beschnitten, so in Katowitz, in Thorn und in Polen bei den Koporturen und in den Abden. Der Grund der Beschlagnahme bildet der Roman „Heimat“ des altpreußischen Schriftstellers Stowromel.

**Warnung vor einem Raubdieb.** Der Buchdrucker Ludwig Stehle, zuletzt einige Wochen in Koblenz konditionierend, verschwand von dort, ohne seinen finanziellen Verpflichtungen gegen Kollege und Logierwirtin nachzukommen. Unter dem Vorwand, daß er seinen Lohn nicht bekommen habe, verübte Stehle auch sonst noch, gutgläubige Menschen hereinzulügen. Außerhalb des Betriebes spielte er sich verschleudert als Geschäftsführer und dergleichen auf, obwohl kein technisches Können recht viel zu wünschen übrig lie. Stehle gab sich als Mitglied des Gutenbergbundes aus. In Wirklichkeit gehört er jedoch keiner Organisation an. Weil die Mitgliederzahl besteht, daß er auch an andern Orten ähnliche Gastrollen geben wird, sei an dieser Stelle vor ihm gewarnt.

**Bibliothek des Deutschen Museums.** In rund drei Jahren wurde in gleichem Ausmaß wie das Museum selbst eine große technische Bibliothek in München erbaut, die nach innen und außen organisch mit ihm verbunden sein wird. Außer der Bibliothek wird das neue Gebäude vor allem eine universelle Plansammlung der modernsten technischen Maschinen und Anlagen aus aller Welt enthalten, ferner auch eine Anzahl von Sälen zur Vornahme von Experimenten auf allen Gebieten der Technik und Naturwissenschaften. In dem Wettbewerb für den Bauplan beteiligten sich 181 deutsche Architekten. Von der Jurierung eines ersten Preises wurde abgesehen, weil keiner der Entwürfe sich als vollkommen baureif erwies. Dagegen wurden zwei zweite Preise von je 7000 M., ein dritter und drei vierte Preise zuerkannt. Aus der Spitze der preisgekrönten Pläne und einiger noch hinzugekaufter Entwürfe wird der endgültige Bauplan für den Neubau erstellt werden. Der fertige Bau mit Innenrichtung wird von Ostkar von Müller, dem Schöpfer des Deutschen Museums, auf sieben Millionen Mark veranschlagt. Das Reich, das Land Bayern und die deutsche Industrie werden je zwei Millionen und die Stadt München eine Million beisteuern.

**Tarif und Streitfrage.** In einer Zeit schwerer wirtschaftlicher Kämpfe verdient eine neue Reichsgerichtsentscheidung Beachtung, die auf die Haftungsfrage von Arbeiterorganisationen eingeht und insbesondere in der Haftung während der Streikzeit, ob im Falle eines Streiks der Hauptverband in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Bezirksverband einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, der für allgemein verbindlich in dem betreffenden Vertragsgebiet erklärt worden ist. Wie wir den „Reichsgerichtsbotschafter“ (Herausgeber R. Witzsch in Leipzig) entnehmen, fanden zwischen dem Bezirksverband Erfurt des

Deutschen Metallarbeiterverbandes in Stuttgart und dem Verband Thüringer Metallindustrieller in Erfurt im Jahre 1924 infolge von Lohnstreikentscheidungen Tarifverhandlungen statt. Es kam zu mehreren Schiedssprüchen der Schlichterkammer. Diese Schiedssprüche wurden vom Reichsarbeitsminister am 21. November 1924 für allgemein verbindlich erklärt. Der Bezirksverband und die örtlichen Verwaltungsstellen des Metallarbeiterverbandes fügten sich dem Schiedsspruch aber nicht; vielmehr forderten der Bezirksleiter B. in Erfurt und ein Vorstandsmitglied des Hauptverbandes die Thüringer Arbeiter weiter zur Fortleitung des Streiks auf. Der Verband Thüringer Metallindustrieller nahm deshalb den Deutschen Metallarbeiterverband in Stuttgart sowie den Bezirksverband Erfurt, dessen Leiter und die örtlichen Verwaltungsstellen Gienack, Erfurt, Gotha, Greiz, Saaßfeld und Jena ein, die den Streik erlag wegen der Nichtanerkennung des Zwangsarbeits in Anspruch. 28 Metallfirmen haben den Kläger ihre Gehaltsanprüche in Höhe von 327 278 M. abgetreten. Von diesem Betrage verlangte der Kläger zunächst einen Teilbetrag von 10 000 M. im Wege der Klage. Das Landgericht Erfurt erkannte den Klagenanspruch gegen den Hauptverband und den Bezirksverband und die örtlichen Verwaltungsstellen als berechtigt an; das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage gegen den Hauptverband und die mitverklagten Verwaltungsstellen ab. Auf die vom Kläger beim Reichsgericht eingeleitete Revision entschied das Reichsgericht am 26. Mai 1927 dahin, daß außer dem Bezirksverband Erfurt auch der Bezirksleiter in Erfurt gesamtschuldnerisch zu haften hat. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist zu der Frage, welcher Verband auf Arbeitserlöse als Tarifvertragspartei zu halten habe, folgendes von Bedeutung: „Obgleich der Bezirksverband Erfurt eine eigene geschriebene Satzung nicht besitzt, ist doch aus § 31 der Satzung des Hauptverbandes in Stuttgart zu folgern, daß der bezugsbezogene Hauptverband seinen Mitgliedern gegenüber zum Abschluß von Tarifverträgen ermächtigt war. Es würde auch dem Willen des Gesetzgebers zuwider das Juristenkollegium sich jedesmal mit dem Stuttgarter Hauptverbande in Verbindung setzen müßten. Daher ist dem Oberlandesgericht darin beizupflichten, daß nicht der Hauptverband, sondern der Bezirksverband Erfurt dem Kläger als Hauptschuldner gegenübersteht. Dasselbe gilt für den Bezirksleiter B., der gemäß § 64 Satz 2 WGB. haftet. Die Schadensersatzpflicht folgt aus der Allgemeinenverbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages. Eine durch die Verbindlichkeitsklärung eines Tarifvertrages — allerdings zwangsweise — herbeigeführte Willenseinigung muß dieselben bürgerlichrechtlichen Vertragsfolgen auslösen, die ein freiwilliger Tarifvertrag auslösen hätte. Zu den Pflichten gehört hier die Friedenspflicht, d. h. die Pflicht, während der Dauer des Tarifvertrages die Arbeiter zur Erfüllung des Vertrages anzuhalten. Gegen diese vertragliche Pflicht ist dadurch verstoßen worden, daß die Führer zum Streik beizogen und die Streikenden durch Geldmittel unterstützten.“ Es dürfte trotz dieser Entscheidung des Reichsgerichts ein großer Irrtum der betreffenden Unternehmerkreise sein, wenn sie glauben, sich durch solche Haftpflichtlagen von einer den Lebensnotwendigkeiten der Arbeiterschaft entsprechenden Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse brüden zu können. Auch ein Reichsgerichtsurteil kann von dieser Verpflichtung nicht entbinden, wohl aber die sozialen Verhältnisse nach schaffen. Was zweifellos der Arbeitsleistung in den Betrieben viel weniger dienlich sein wird und durch den Wert noch so hoher Haftpflichtsummen nicht ersetzt werden kann. Das übrigens in einem Reichsgerichtsurteil im Unternehmensfall zum Streik „gehörten“ Führern gesprochen wird, zeigt auch nicht gerade für große Sachlichkeit dieser hohen Instanz.

**Bergarbeiterkampf in Mitteldeutschland.** Der schon seit langem drohende Kampf im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist am Montag, dem 17. Oktober, zur Tatsache geworden. Wie aus einem kürzlich erschienenen Aufruf der Bergarbeiterverbände hervorging, getragen die Tariflöse für volljährige Arbeiter im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau nur 3,29 bis 3,57 M. für eine zehn- bis zwölfstündige Schichtzeit. Alle Versuche der Gewerkschaften, auf dem Wege der Verständigung eine Verbesserung dieser Hungerlöhne zu erreichen, scheiterten an dem Starrsinn der Grubenbesitzer, die es schroff ablehnten, den Bergarbeitern das zum Leben unbedingt Notwendige zuzugestehen. Unter diesen Umständen war der Ausbruch des offenen Kampfes unvermeidlich, von dem nahezu 100 000 Bergarbeiter in Mitteldeutschland betroffen werden, und dessen bedeutende wirtschaftliche Folgen sich bereits in zahlreichen Städten Mitteldeutschlands bemerkbar machen. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, ist die Arbeitsniederlegung allgemein. Das gilt vorzugsweise für die Rendreis, Wittenburg, Zeitz, Weißenfels, Merseleben, Egeln, die anhaltischen Gruben und die Zechen westlich der Elbe. Die Einmütigkeit und Geschlossenheit, mit der die Arbeitsniederlegung selbst in solchen Betrieben erfolgte, in denen die Grubenbesitzer, hat natürlich ihren Eindruck auf die Unternehmer nicht verfehlt. Wie von unternehmerischer Seite verlautet, besteht bereits in Unternehmerkreisen der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie eine sehr starke Opposition, die mit der Politik der Leitung der Unternehmerverbände nicht einverstanden ist. Sie betont, daß der Streik durch rechtzeitiges Einleiten der Leitung der Unternehmerverbände zu verhindern gewesen wäre. Dem entspricht, daß bereits zahlreiche Unternehmer von sich aus Lohnserhöhungen von 40—50 Pf. durchgeführt haben. Das ist u. a. der Fall auf der Grube J. G. Harkens in der Nähe von Zeitz und im Leunawerke, das allein täglich 10 000 Tonnen Kohlen verbraucht. Bei seinem Wiedereintritt am 18. Oktober hatte sich auch der Reichsarbeitsminister mit dem mitteldeutschen Bergarbeiterkampf zu beschäftigen, und zwar infolge von Interpellationen der sozialdemokratischen und der Zentrumspartei. Die Interpellation der Sozialdemokraten lautete: „Am 17. Oktober ist im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ein Wirtschaftskampf ausgebrochen, an dem 72 000 Arbeiter beteiligt sind. Die Unmöglichkeit, mit den bisherigen niedrigen Löhnen auch nur die bestehende Leistung zu fristen und die Ablehnung jeder Lohnserhöhung hat die freilegerischen, die christlichen und die kirchlich-darunterliegenden Organisationen veranlaßt, mit voller Einmütigkeit den Streik zu erklären.“

Was gebietet die Reichsregierung zu tun, um die schweren Gefahren abzuwenden, die durch diesen Wirtschaftskampf dem gesamten Wirtschaftsleben drohen, und mit welchen Mitteln will sie den Bergarbeitern eine ausreichende Erhöhung ihrer Löhne sichern?“ Den Parteien des Bürgerrechts gelang es, diese Interpellation abzuwenden und somit zu vermeiden, daß der Regierung die Marschroute vorgezeichnet wird, die sie im allgemeinen Volkswirtschaft gegenüber den Kohlenbaronen einschlagen hat. Dennoch wird sich die Reichsregierung, veranlaßt durch die von Tag zu Tag bedrohlicher werdenden Gefahren für das Wirtschaftsleben, mit einer die Arbeiterschaft befriedigenden Regelung des mitteldeutschen Bergarbeiterkampfes sehr bald ernstlich beschäftigen müssen. Wie eine neuere Nachricht besagt, wurden die Parteien bereits am Donnerstag, den 20. Oktober, vom Reichsarbeitsminister zur Fortsetzung des Eingangs- und Schlichtungsvorschrems nach Berlin geladen. Als Schlichter ist Professor Brahm vom Reichsarbeitsministerium bestimmt worden.

**Der Kampf um die Seele des Arbeiters.** Die Gewinnung und Beeinflussung der breiten Arbeitermassen durch unternehmerfreundliche Kreise ist gegenwärtig förmlich zur Kardinalfrage der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens geworden. Die letzte Berufsprüfung hat gezeigt, daß in Deutschland etwa 30 Proz. Selbständige in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und in den freien Berufen vorhanden sind. Rund 70 Proz. der Erwerbstätigen entfallen auf die Arbeitnehmererschaft. Diese Zahlen führen die Bedeutung der Hand- und Kopfarbeiter im öffentlichen Leben jedem Klarenverstande deutlich vor Gemüte. Auf seiner kürzlich stattgefundenen in Düsseldorf beschlossenen Sitzung der kirchlich-sozialen Kongress mit der Arbeiterfrage. Professor Sombart behandelte dort in seinem Vortrag u. a. die Rationalisierung und tat dabei den Auspruch, daß die heutige Arbeitsweise den Arbeiter immer mehr entgiltigt. Jeder Arbeiter, der in die Fabrik eintritt, gäbe seine Seele in der Garderobe ab, um sie nach Arbeitsluß wieder in Empfang zu nehmen. Daß diese Konstatierung die anwesenden Unternehmer, namentlich die Schwerindustrie, nicht gerade angenehm berührte, läßt sich denken. Die Herren bestritten denn auch in der Debatte die Entleerung der Arbeit und behaupteten, daß die modernen Strömungen lediglich eine Revolution der Einzelproduktivität gegen die Masse sei. Es wurde zugleich auch die Gelegenheit benutzt, gegen die Sozialpolitik Stimmung zu machen, wobei die Behauptung aufgestellt wurde, daß ein hoher Leistungslohn besser sei als eine ausgedehnte Sozialfürsorge. Hier liegt jedoch der Knippsack beim Hund. Denn in Wirklichkeit sind die Herren beiden nicht hold, weder dem höheren Lohn noch der sozialen Fürsorge. Nach ihrer Meinung sei eine engere Fühlungnahme zwischen Unternehmer und Arbeiter zwar notwendig, jedoch könne dies nur auf der Grundlage der Betriebsgemeinschaft geschehen. In dieser Beziehung wurden denn auch die Bestrebungen der „Ditta“, dieser Arbeitsgemeinschaft für Gehe, über den grünen Klee gelobt. In der Gründung von Betriebsgemeinschaften erblicken viele Unternehmer heute alles Heil für die deutsche Wirtschaft. Im gefunden Sinn der Arbeiterschaft wird eine derartige Lösung der Arbeiterfrage möglich scheitern.

**Stimmenlaut unter der Arbeiterschaft.** Daß nicht bloß unternehmerfreundliche Kreise, sondern auch reaktionäre politische Parteien in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse um die Gunst der breiten Massen werden, dafür liefert die „Göttlicher Volkszeitung“ unangenehm den dringlichen Beweis. Sie war nämlich in der Lage, ein Kundensreiben des Deutschen Nationalen Arbeiterbundes zu veröffentlichen, in dem folgendes zu lesen war: „Mit der DNBZ. ihr Ziel erreichen, will sie gestützt aus dem nächsten Wahlkampf hervorgehen, dann muß sie ihren Zweck zu suchen, wo er allein noch zu finden ist, dann muß sie das Kleinerreservoir der deutschen Arbeiterschaft auszuschnüpfen versuchen.“ Der Deutsche Nationalen Arbeiterbund heißt deshalb einen heftigen Kampf mit der Sozialdemokratie und den freien Gewerkschaften voraus. Seine Hoffnung setzt er auf die Kommunisten. In dem Kundensreiben heißt es hierüber: „Gelingt es, in stichtiger Weise an diese Kreise (die Kommunisten) heranzukommen, so kann das mehrere hunderttausend Stimmen ausmachen. Hier heißt es aber: „Gelingt es, in stichtiger Weise an diese Kreise (die Kommunisten) heranzukommen, so kann das mehrere hunderttausend Stimmen ausmachen. Hier heißt es aber: „Gelingt es, in stichtiger Weise an diese Kreise (die Kommunisten) heranzukommen, so kann das mehrere hunderttausend Stimmen ausmachen. Hier heißt es aber: „Gelingt es, in stichtiger Weise an diese Kreise (die Kommunisten) heranzukommen, so kann das mehrere hunderttausend Stimmen ausmachen.“

**Zur Wohnungsbaufrage.** Der Reinzugang an Wohnungen betrug auf 1000 der Bevölkerung nach Abzug der Abgänge im Jahre 1926 in Berlin 3,6, Bremen 7,6, Breslau 3,4, Dresden 4,6, Düsseldorf 5,4, Essen 2,4, Frankfurt am Main 4,5, Hamburg 3,7, Hannover 4,0, Köln 4,9, Leipzig 2,9, München 3,4 und Stuttgart 5,8. Nimmt man diese Statistik zur Unterlage, so stehen die Städte Bremen, Stuttgart und Düsseldorf bezüglich des reinen Zuganges an Wohnungen an erster Stelle.

### Literarisches

**„Kritik für Buchgewerbe und Gebrauchsbau.“** Seit 5/6 ist vornehmlich als Stuttgarter Sonderheft erschienen. In dem Beilagenwerk von Walter Kraus geht hervor, daß das Stuttgarter gewerbliche Gewerbe mit diesem Heft nachgewunden betretet war, daß es nicht nur von der ehrenvollen Vergewandtheit ihrer Vorfahren leben, sondern darüber hinaus selber eine neue Tradition schaffen wolle. Unkritisch hat sich Stuttgart als Druckstadt in die Rolle der Zeit einen guten Eindruck gemacht, und ganz selbstverständlich werden, daß mit diesem Sonderheft ein Beweis

